

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 2005

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 2005

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 135* Ordnung für das Referat für Chancengerechtigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 22./23. April 2005.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf seiner Sitzung am 22./23. April 2005 die Ordnung für das Referat für Chancengerechtigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. Diese Ordnung löst die Ordnung für das Frauenreferat der EKD vom 5./6. September 1997 (ABl. EKD S. 473f) ab.

§ 1

Aufgaben

(1) Die Arbeit des Referates für Chancengerechtigkeit hat das Ziel, die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern. Dabei nimmt es die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägten Geschlechtsrollen in den Blick (Gender-Ansatz). Das Referat unterstützt Frauen und Männer darin, sich aufgrund ihrer Gaben, Interessen und Neigungen zu entwickeln und zu entfalten und ihren Lebensweg und ihre soziale Rolle entsprechend zu wählen.

Es empfiehlt Maßnahmen zum Abbau direkter wie indirekter Benachteiligung und zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Frauen und Männern. Es wirkt bei deren Umsetzung mit.

Das Referat unterstützt der Gender-Perspektive verpflichtete theologische Forschung und Bildungsarbeit.

(2) Das Referat erfüllt Querschnittsaufgaben. Es

- a) beteiligt sich an grundsätzlichen Fragen der unterschiedlichen Stellung von Frauen und Männern in der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeit in den Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) beteiligt sich an den Vorarbeiten für Kirchengesetze, Richtlinien, Empfehlungen und Verlautbarungen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- c) pflegt Verbindungen zu den evangelischen Verbänden, Organisationen und Gruppen der Frauen- und Männerarbeit,
- d) arbeitet mit den für Gender- und Gleichstellungsfragen zuständigen Stellen der Landeskirchen zusammen,
- e) fördert Kontakte zu den entsprechenden Stellen anderer Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland sowie der weiteren Ökumene,
- f) begleitet die gesamtkirchliche Studienarbeit zu theologischen und kirchenstrukturellen Fragen aus der Gesamtthematik von Frauen und Männern in der Kirche,

- g) identifiziert individuelle und strukturelle Diskriminierung und wirkt auf deren Beseitigung im Kirchenamt und den rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland hin,
- h) initiiert und unterstützt Maßnahmen zur aktiven Förderung von Frauen und/oder Männern in Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist,
- i) initiiert und unterstützt Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von aktiver Elternrolle für Mütter und Väter, beruflicher Entwicklung und Übernahme von Leitungspositionen,
- j) begleitet die Umsetzung der EKD-Dienstvereinbarung zur Förderung der Gleichstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- k) berät und unterstützt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenamtes und der rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland bei gleichstellungsrelevanten Fragen,
- l) informiert die kirchliche Öffentlichkeit im Rahmen der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der diese ergänzenden Bestimmungen über seine Arbeit,
- m) beobachtet die gesellschaftliche Entwicklung in genderrelevanten Themen, bedenkt ihre Auswirkungen für die Arbeit der Kirchen und unterbreitet entsprechende Vorschläge.

§ 2

Organisation

(1) Die Fachaufsicht für das Referat wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Dienstaufsicht von der Präsidentin/dem Präsidenten des Kirchenamtes wahrgenommen.

(2) Das Referat erfüllt seine Aufgaben selbstständig nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie der diese ergänzenden Bestimmungen, soweit sich aus dieser Ordnung keine Abweichungen ergeben.

(3) Die inhaltliche Arbeit des Referats wird durch einen Beirat begleitet und unterstützt.

§ 3

Beirat für das Referat für Chancengerechtigkeit

(1) Der Rat der EKD beruft den Beirat jeweils für die Dauer seiner Amtszeit.

(2) Dem Beirat gehören vier Mitglieder an sowie als ständige Gäste je ein Mitglied des Rates und ein Mitglied des Kollegiums. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) Die Geschäfte des Beirates führt das Referat.

(4) Bei der Besetzung der Stelle der Referentin/des Referenten ist der Beirat zu beteiligen.

(5) Vor etwaigen Veränderungen dieser Ordnung, des Personalschlüssels oder der Aufgaben ist eine Stellungnahme des Beirats einzuholen.

§ 4

Kompetenzen

(1) Das Referat wird von allen Abteilungen des Kirchenamtes in der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt; die Abteilungen erteilen dem Referat in allen Angelegenheiten, die für seine Arbeit von Bedeutung sind, die erforderlichen Auskünfte und beteiligen es rechtzeitig.

(2) Die Referentin/der Referent hat das Recht, an den Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Rahmen der Aufgaben berät sie/er das Kollegium bei Personalangelegenheiten. Vorschläge des Referates zur Besetzung von Gremien unter Genderaspekten sind den Vorlagen an den Rat beizufügen. Vor geschlossenen Kollegiumssitzungen erhält sie/er die Tagesordnungen. An Beratungen von »Personalien« nimmt sie/er teil. Sie/er kann bei der Präsidentin/dem Präsidenten beantragen, an weiteren Tagesordnungspunkten geschlossener Sitzungen teilzunehmen. Sie/er erhält die Protokolle.

(3) An der Arbeit von Kammern, Kommissionen etc., die genderrelevante Themen berühren, ist das Referat so rechtzeitig zu beteiligen, dass es vor der Vorlage endgültiger Texte eine Stellungnahme abgeben kann. Findet die Stellungnahme des Referates keine Berücksichtigung, ist sie dem Kollegium oder dem Rat mit dem endgültigen Text zusammen vorzulegen.

(4) Bei grundsätzlichen Personalangelegenheiten, die die Situation der Beschäftigten im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland berühren, ist das Referat rechtzeitig zu beteiligen. Dies betrifft die Stellen- und Personalentwicklungsplanung, Fortbildungsfragen, Grundsätze über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, Grundsätze über Beförderungen/Übertragungen höherwertiger Stellen etc.

(5) Das Referat ist über bevorstehende Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Umsetzungen, Versetzungen und Entlassungen zu informieren. Es hat die Möglichkeit, Stellungnahmen vor Befassung des Kollegiums abzugeben und an Bewerbungsgesprächen teilzunehmen. Die Rechte der Mitarbeitervertretung werden dadurch nicht berührt.

(6) Die Referentin/der Referent berichtet dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mindestens einmal im Jahr über die Arbeit. Der Rat entscheidet jeweils, ob der Bericht der Synode der EKD zur Kenntnis gegeben wird.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 136* Beschluss zum Tätigkeitsbericht des Präsidiums.

Vom 30. April 2005.

Die Vollkonferenz dankt dem Vorsitzenden für den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und die vom Präsidium zur Konzentration der Kräfte in der EKD geleistete Arbeit. In diesen Dank eingeschlossen ist die konstruktive Mitarbeit der Kirchenkanzlei der UEK.

Die Vollkonferenz bittet das Präsidium, im Laufe des kommenden Jahres folgende Klärungen herbeizuführen:

1. Wie die theologische Arbeit so weiterzuführen ist, dass die Potentiale der unierten, reformierten und lutherischen Bekenntnistraditionen theologisch produktiv entfaltet werden können. Hierzu ist zu prüfen, wie die theologischen Ausschüsse der UEK und der VELKD und die Kammer für Theologie der EKD einander zugeordnet werden können.
2. Die gemeinsame liturgische Arbeit innerhalb der EKD ist zu intensivieren. Unbeschadet dessen, dass die Arbeit an der Ordinationsagende in der bisherigen Organisationsform zum Abschluss gebracht werden soll, ist zu prüfen, wie die künftige liturgische Arbeit in der Gesamtverantwortung der EKD gestaltet werden kann.
3. Bei der Wahrnehmung der ökumenischen Beziehungen der UEK durch das Kirchenamt der EKD ist dafür Sorge zu tragen, dass die Besonderheit der Kirchengemeinschaft mit der UCC entsprechende Berücksichtigung findet.

4. In Gesprächen mit dem Präsidium der GEKE sind die zukünftige Verortung ihres Sekretariats und seine Arbeitsmöglichkeiten zu klären.

Berlin, den 30. April 2005

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. Dr. Fischer

Nr. 137* Beschluss zur Fortführung der Tagungsarbeit.

Vom 30. April 2005.

1. Die Vollkonferenz hat sich im Verlauf ihrer 3. Tagung über die nach Artikel 3 der Grundordnung veranstaltete Tagungsarbeit informiert. Sie hat sich dabei folgende Kennzeichen der Tagungsarbeit bewusst gemacht:
 - Bibelorientierung,
 - Basisbezogenheit,
 - grenzüberschreitender Charakter (Landeskirchen, Ost-/Westdeutschland, Europa mit Schwerpunkt Osteuropa),
 - ehrenamtliche Leitung bei Betreuung durch eine Geschäftsstelle.

Dieses gewachsene Profil ist im Bereich der EKD singular.

2. Die Vollkonferenz dankt den Verantwortlichen, insbesondere den ehrenamtlich tätigen Leiterinnen und Leitern, für ihr Engagement bei den Berliner Bibelwochen. Sie würdigt damit auch den Beitrag der Berliner Bibelwochen zum Zusammenhalt von Christinnen und Christen in Ost und West.
3. Die Vollkonferenz beschließt die Fortführung der Tagungsarbeit. Im Blick auf ihre Weiterentwicklung sind folgende Gesichtspunkte vorrangig zu beachten:
 - ausgewogenes Verhältnis von Kontinuität und Wandel in der Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - verstärkte Ausrichtung der Arbeit zur Befähigung und Ermutigung der Teilnehmenden, die Impulse aus der Tagungsarbeit in den kirchlichen Aktivitäten vor Ort umzusetzen,
 - kontinuierliche Aktualisierung der Zielgruppen,
 - Anpassung der Eigenbeiträge an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Teilnehmenden und Reduzierung des Subventionsbedarfs.
4. Die Vollkonferenz begrüßt im Blick auf die nach der Überführung der Kirchenkanzlei in das Kirchenamt der EKD notwendige institutionelle Anbindung der Tagungsarbeit in Berlin die Kontaktaufnahme mit der Evangelischen Akademie zu Berlin und unterstützt die Überlegungen zu einer Kooperation oder Integration.
5. Die Vollkonferenz ruft die Mitgliedskirchen der UEK auf, die Berliner Bibelwochen als Angebot der Zurüstung und Begegnung zu nutzen und sie in den Gemeinden weiter bekannt zu machen.

Berlin, den 30. April 2005

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Nr. 138* Beschluss zum theologischen Schwerpunktthema »Die bleibende Bedeutung der theologischen Gespräche im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR«.

Vom 30. April 2005.

Die Vollkonferenz dankt Herrn Prof. Dr. Michael Beintker für den Vortrag zu Ertrag und bleibender Bedeutung der Lehrgespräche zur Aktualisierung der Rechtfertigungslehre, zu Amt, Ämter, Dienste, Ordination und zum Verhältnis von Zwei-Reiche-Lehre und der Lehre von der Königsherrschaft Christi, die in den Jahren 1969 bis 1973 und 1976 bis 1978 im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR geführt worden sind.

Leitendes Motiv waren die theologische Begründung und Intensivierung von Kirchengemeinschaft der acht im Kirchenbund zusammengeschlossenen Landeskirchen unterschiedlicher konfessioneller Prägung. Dieser Prozess war eng mit der Vorbereitung und den Folgen der Leuenberger Konkordie von 1973 verbunden. Es zeigte sich, dass theologische Reflexion das Fundament jeder kirchlichen Strukturreform sein muss. Darin sind die Lehrgespräche ein Modell

für Strukturreformprozesse aller Art. Die das Handeln begleitende theologische Reflexion steht in einem direkten Verhältnis zur Freiheit, die der Kirche auch unter dem Druck des Faktischen verheißen ist.

Die Vollkonferenz hebt im Besonderen hervor:

- die fortdauernde Herausforderung zur Übersetzung der Rechtfertigungsbotschaft in die gegenwärtigen Kontexte und Lebenswelten,
- die enge Zusammengehörigkeit von Geltung, Akzeptanz und Auslegung der für eine Kirche maßgebenden Bekenntnisschriften,
- die unverminderte Aktualität des Lehrgesprächsergebnisses zu Amt, Ämter, Dienste, Ordination für die theologische Grundlegung und angemessene rechtliche Regelung der Ordinationspraxis.

Alle Lehrgespräche stellten das Geschenk des Evangeliums in den Mittelpunkt des kirchlichen Auftrags. Rechtfertigung ist eine unser Leben erneuernde Grunderfahrung: »Gott beruft uns durch die von Jesus Christus herkommende Verkündigung zu Glauben, Liebe und Hoffen. Diese Berufung erfahren wir zuallererst als Entlastung unseres Lebens von dem Druck, uns selbst glauben, lieben und auf uns selbst hoffen zu müssen« (Lehrgespräch zur Rechtfertigung, KJ 100, 1973, S. 236).

Berlin, den 30. April 2005

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Nr. 139* Beschluss zu dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Vom 30. April 2005.

1. Die Vollkonferenz stimmt dem paraphierten Vertrag zwischen der EKD und der UEK zu und ermächtigt das Präsidium, den Vertrag abzuschließen.
2. Die Vollkonferenz nimmt in Aussicht, im Jahre 2006 die erforderlichen Grundordnungsänderungen vorzunehmen.

Berlin, den 30. April 2005

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Nr. 140* Beschluss über den Haushaltsplan und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2006.

Vom 29. April 2005.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Ordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird beschlossen:

§ 1

1. Das Haushaltsjahr 2006 läuft vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006.
2. Die Haushaltsführung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gründet sich im Haushaltsjahr 2006 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan (Umdruck-Nr. 1/05), der in Einnahme und Ausgabe auf **4.778.600,00 €** festgestellt wird.
3. Ausgabemittel sind nur gegenseitig deckungsfähig, soweit dieses in der Liste der Haushaltsvermerke angegeben ist.

Unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit sind gegenseitig deckungsfähig:

- die Personalausgaben der Gruppierungsziffern 421–424.
4. Die bei den jeweiligen Ausgabe-Haushaltsstellen eingestellten Mittel sind bis zur Höhe von 150 % des Isergebnisses übertragbar, soweit sie zur Abwicklung von Ausgaberesten benötigt werden. Grundsätzliche Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ist in der Liste der Übertragbarkeit vermerkt. Die Ausgabereste der Haushaltsstellen 5510.00.7990 und 5590.01.7400 sind vollständig übertragbar.
 5. Jede Überschreitung der Ausgabe-Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Präsidiums nach Anhörung des Finanzbeirates oder seines Vorsitzenden, sofern die Überschreitung einen Betrag von bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 5.000,00 €, übersteigt.
 6. Wirtschaftler kraft Amtes ist der für den Haushalt und das Vermögen zuständige Leiter des Finanzdezernats der Kirchenkanzlei. Dieser kann die Wirtschaftlerbefugnis auf Wirtschaftler kraft Auftrags delegieren.

§ 2

1. Der durch andere Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Haushaltsjahres 2006 in Höhe von 750.000,00 € wird auf die Landeskirchen umgelegt. Es entfallen auf:

Anhalt	1.544,00 €
Baden	68.084,00 €
Berlin-Brandenburg-schles. Oberlausitz	74.473,00 €
Bremen	11.436,00 €
Hessen und Nassau	142.951,00 €
Kirchenprovinz Sachsen	17.759,00 €
Kurhessen-Waldeck	44.394,00 €
Lippe	10.930,00 €

Pfalz	28.236,00 €
Pommern	3.542,00 €
Reformierte Kirche	6.617,00 €
Rheinland	198.067,00 €
Westfalen	141.967,00 €

2. Der durch die Umlage zu deckende Finanzbedarf ist in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an die Kirchenkanzlei zu entrichten.

§ 3

Die Kirchenkanzlei ist ermächtigt, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2007 die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 zu leisten.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, die bisherigen Umlageraten an die Kirchenkanzlei weiter zu zahlen.

B e r l i n , den 29. April 2005

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 141* Bekanntmachung des Siegels der EKU-Stiftung.

Vom 18. Mai 2005.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat mit Beschluss vom 29. April 2005 der EKU-Stiftung ein Siegel unter Verwendung des Siegelbildes der UEK verliehen. Dieses Siegel wird hiermit wie unten abgebildet bekannt gemacht.

Die Umschrift lautet:

»EKU-STIFTUNG LUTHERSTADT WITTENBERG«

B e r l i n , den 18. Mai 2005

Kirchenkanzlei der UEK

In Vertretung

H a f a



Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Nr. 142 Ordnung der Frauenarbeit der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Vom 19. April 2005. (ABl. S. 180)

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund von Artikel 14 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Ordnung für die Frauenarbeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Zuordnung

(1) Die Frauenarbeit der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation) ist ein rechtlich selbstständiges Werk der Föderation, das im Auftrag der Föderation nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung selbstständig arbeitet. Die Frauenarbeit der Föderation ist aus dem Zusammenschluss der Arbeitsstelle Frauen, Familien und Gleichstellung der Evangelischen Kirche der Kirchenpro-

vinz Sachsen (EKKPS) und des Frauenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (ELKTh) hervorgegangen.

(2) Die Frauenarbeit ist Mitglied

- a) in der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e. V. (EFHiD),
- b) in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e. V. (EAG),
- c) in der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thüringen,
- d) in den Evangelischen Aktionsgemeinschaften für Familienfragen in Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- e) in den Evangelischen Erwachsenenbildungen Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie
- f) im Landesfrauenrat in Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die Frauenarbeit der Föderation bestärkt Frauen, im Sinne der schöpfungsgemäßen Gottebenbildlichkeit, am Reich Gottes mitzubauen. Sie

- a) befähigt und ermutigt Frauen in ihrer emanzipatorischen Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft,
- b) bringt feministisch-theologische Erkenntnisse in gemeindliche und kirchliche Praxis ein,
- c) analysiert und reflektiert die Situation von Frauen in ihren gesellschaftlichen und sozialen Bezügen,
- d) tritt ein für eine gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft,
- e) arbeitet ökumenisch und befördert den Prozess der interreligiösen und
- f) interkulturellen Verständigung.

(2) Zur Erreichung ihrer Ziele ist die Frauenarbeit der Föderation in folgenden Arbeitsfeldern tätig:

- a) frauenspezifische Bildungsarbeit,
- b) Aufbau und Unterstützung von Frauenarbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,
- c) Weiterbildung ehrenamtlich tätiger Frauen,
- d) Weltgebetstag und Ökumene,
- e) Frauenspezifische Familien- und Seniorenarbeit,
- f) Müttergenesung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Frauenarbeit mit anderen landeskirchlichen Einrichtungen zusammen. Darüber hinaus hält sie zum Frauenstudien- und -bildungszentrum der EKD und zum Ökumenischen Forum christlicher Frauen Europas Kontakt.

§ 3

Leitung

(1) Für die Frauenarbeit wird durch das Kollegium des Kirchenamtes eine Leiterin für einen Zeitraum von sechs Jahren berufen. Der Beirat hat dafür ein Vorschlagsrecht. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Leiterin der Frauenarbeit in der Föderation ist verantwortlich für die Umsetzung der oben genannten Aufgaben und Ziele.

(3) Die Leiterin unterstützt und fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Referentinnen in ihren Aufgabengebieten.

(4) Die Leiterin legt dem Beirat mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über die Arbeit der Frauenarbeit ab.

(5) Der Beirat bestimmt die stellvertretende Leiterin.

§ 4

Beirat

(1) Zur Förderung und Beratung der Frauenarbeit der Föderation wird ein Beirat gebildet.

Aufgabe des Beirates ist es:

- a) die Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit im Rahmen der oben genannten Ziele in ihrer Arbeit zu beraten,
- b) den jährlichen Arbeitsbericht entgegenzunehmen,
- c) den Finanzbericht entgegenzunehmen und den Haushalt zu beraten,
- d) die Frauenversammlung zu verantworten,
- e) dem Kirchenamt Vorschläge für die Berufung der Leiterin zu machen,
- f) dem Kirchenamt Vorschläge zur Anstellung der Referentinnen zu machen,
- g) nach Ablauf von jeweils zwei Jahren die Ordnung des Werkes zu überprüfen,
- h) über die Verwendung des Sondervermögens der ehemaligen Frauenhilfe der EKKPS zu beschließen.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) je drei Frauen aus dem Gebiet der EKKPS und aus dem Gebiet der ELKTh, die von der Frauenversammlung gewählt werden,
- b) zwei Frauen, die vom Beirat berufen werden,
- e) der zuständige Referatsleiter oder die zuständige Referatsleiterin des Kirchenamtes,
- d) eine Frau, die vom Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Diakonisches Werk) entsandt wird.

Die Frauen nach Buchstabe a) und b) werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt oder berufen. Von den vier Frauen je Teilkirche nach Buchstabe a) und b) soll höchstens eine hauptamtliche Mitarbeiterin sein.

Die Leiterin und die stellvertretende Leiterin nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin.

(4) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Frauenvertretung in den Kirchenkreisen

(1) Auf Antrag von Frauengruppen im Kirchenkreis werden Frauenteam gebildet. Sie haben die Aufgabe, die Frauenarbeit in den Kirchenkreisen zu fördern und zu vernetzen. Sie koordinieren den Informationsfluss zu aktuellen Fragen der Frauenarbeit. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wird mit Unterstützung der Referentinnen der Frauenarbeit einmal jährlich in jedem Kirchenkreis eine Werkstatt für Frauenarbeit durchgeführt.

- (2) Den Frauenteam in den Kirchenkreisen gehören an:
- die Beauftragte für Frauenarbeit im Kirchenkreis, die hauptamtliche Mitarbeiterin sein soll,
 - die Delegierte für die Frauenversammlung, die ehrenamtliche Mitarbeiterin sein soll,
 - die stellvertretende Delegierte für die Frauenversammlung, die ehrenamtliche Mitarbeiterin sein soll.

(3) Die Beauftragte für Frauenarbeit im Kirchenkreis, die Delegierte und die stellvertretende Delegierte für die Frauenversammlung werden auf Empfehlung von kirchlichen Frauengruppen vom Kreiskirchenrat oder vom Vorstand der Kreissynode benannt. Die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates oder der Kreissynode bittet dazu die Gemeindeglieder mit einer Frist von drei Monaten um entsprechende Empfehlungen.

(4) Die Beauftragung zur Mitarbeit im Frauenteam erfolgt jeweils für die Legislaturperiode der Kreissynode. Erneute Beauftragung ist möglich.

(5) Die anfallenden Sachkosten der Arbeit trägt der Kirchenkreis.

§ 6

Frauenversammlung

(1) Die Frauenversammlung hat die Aufgabe, die Arbeit der Frauenteam der Kirchenkreise zu vernetzen. Sie behandelt aktuelle frauenspezifische Themen und äußert sich zur Situation der Frauen und Familien in Kirche und Gesellschaft. Die Frauenversammlung wählt die Mitglieder des Beirates gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a).

(2) Die Frauenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- die Vertreterinnen der Kirchenkreise nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) und b),
- zwei Vertreterinnen des Diakonischen Werkes,
- zwei von der Kirchenleitung zu delegierende Vertreterinnen oder Vertreter,

- die Gleichstellungsbeauftragte,
- weitere Vertreter oder Vertreterinnen von Einrichtungen und Werken, deren Zahl und Herkunft auf Vorschlag des Beirates vom Kirchenamt festgelegt wird.

Die Leiterin und die Referentinnen der Frauenarbeit nehmen beratend an der Frauenversammlung teil.

(3) Die Vorsitzende des Beirates der Frauenarbeit ist zugleich Vorsitzende der Frauenversammlung. Die Frauenversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen.

(4) Die Frauenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Übergangsregelung und In-Kraft-Treten

(1) Bis zur Wahl der Frauen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) werden an ihrer Stelle je drei Frauen vom bisherigen Kuratorium der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und vom Leitungskreis des Frauenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen benannt, von denen jeweils nur eine Frau hauptamtliche Mitarbeiterin sein soll.

(2) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung für die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 24. Oktober 2003 (ABl. EKKPS 2004 S. 1) und die Ordnung des Frauenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 13. August 2002 (ABl. ELKTh S. 178) außer Kraft.

M a g d e b u r g , den 19. April 2005

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Brigitte A n d r a e

Präsidentin

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 143 2. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften.

Vom 4. Mai 2004. (ABl. S. 2)

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

D e s s a u , den 4. Mai 2004

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Art. 1

Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969 (ABl. 1967, Nr. 3, S. 29; 1968, Nr. 1, S. 1;

1969, Nr. 1, S. 27; 1969, Nr. 2, S. 42), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 15. Mai 2001 (ABl. 2001, Nr. 2, S. 30), wird wie folgt geändert:

- Abs. 3 Satz 2 der Präambel wird wie folgt gefasst:
Sie gehört der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland an.
- In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Gemeindeglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind wahlberechtigt, wenn sie konfirmiert sind oder im religionsmündigen Alter getauft worden sind und in die Wählerliste eingetragen sind.
- In § 39 Abs. 2 Buchstabe b) werden das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »verwalten« die Worte »oder in eine solche entsandt sind« angefügt.
- In § 39 Abs. 2 Buchstabe d) werden die Worte »der Leiter des Verwaltungsamtes für den Kirchenkreis« gestrichen.

Art. 2**Änderung des Kirchengesetzes
über die Wahl der Ältesten**

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Dezember 1969, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 12. Mai 1998 (ABl. 1998, Nr. 2, S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

An der Wahl nehmen auch diejenigen Gemeindeglieder teil, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben und konfirmiert sind oder im religionsmündigen Alter getauft worden sind und in die Wählerliste eingetragen sind.

2. Der Wortlaut des bisherigen § 18 wird in § 17 als neuer Absatz 2 eingefügt.
3. Im neuen § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: Die Chancengleichheit der Vorgeschlagenen ist zu wahren.
4. Der bisherige § 19 wird § 18.
5. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

(1) In räumlich ausgedehnten oder örtlich gegliederten Kirchengemeinden kann der Gemeindevorstand Stimmbezirke mit gemeinsamem oder getrenntem Wahlvorschlag bilden. Eine Pflicht zur Bildung von Stimmbezirken kann sich insbesondere auch aus Parochialvereinbarungen ergeben.

(2) Der Beschluss über die Bildung von Stimmbezirken wird zusammen mit dem Beschluss über die Zahl der zu bestellenden Ältesten (§ 2 Abs. 2) gefasst. Bei der Bildung von Stimmbezirken mit getrenntem Wahlvorschlag ist festzulegen, wie viele der zu bestellenden Ältesten jeweils auf die Stimmbezirke entfallen.

6. § 20 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Wird nach der Bildung von Stimmbezirken zur selben Zeit in mehreren Wahlräumen gewählt, sind für die Stimmbezirke jeweils eigene Wahlvorstände zu bilden.
7. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Kirchengemeinde« die Worte »oder einem Stimmbezirk« eingefügt.
8. In § 34 Abs. 2 wird das Wort »Wahlbezirken« durch »Stimmbezirken« ersetzt.

Art. 3**Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl
der Landessynodalen**

Das Kirchengesetz über die Wahl der Landessynodalen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8. Dezember 1966, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Synodalen zur Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8. 12. 1966/1. 12. 1969/vom 11. Mai 1987 (ABl. 1988, Nr. 1, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Die Wahlberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten, die Vorgeschlagenen genau kennen zu lernen. Die Chancengleichheit der Vorgeschlagenen ist zu wahren.
2. Der Wortlaut des bisherigen § 10 wird in § 9 Abs. 1 als neuer Satz 2 angefügt.
3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlberechtigte Älteste, die aus zwingenden Gründen am Wahlkonvent nicht teilnehmen können, haben das Recht, beim Kreiswahlausschuss eine Stimmabgabe durch Briefwahl zu beantragen. § 27 Abs. 2 und Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten ist entsprechend anzuwenden.

Art. 4**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Nr. 144 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004.

Vom 1. Juni 2004. (ABl. S. 4)

Nachstehend veröffentlichen wir die Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004 vom 1. Juni 2004.

D e s s a u , den 1. Juni 2004

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n
Kirchenpräsident

Auf Grund des § 1 Nr. 16 des 1. Kirchengesetzes zur Änderung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004 (ABl. 2004, Nr. 1, S. 3) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen in der ab dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. das am 4. Mai 2004 in Kraft getretene 1. Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004 (ABl. 2004, Nr. 1, S. 3) und
2. den am 4. Mai 2004 in Kraft getretenen § 2 der Verordnung zur Änderung personalrechtlicher Regelungen vom 18. Mai 2004 (ABl. 2004, Nr. 1, S. 4).

**Kirchengesetz über die Neuordnung
der Pfarr- und Mitarbeiterstellen**

Vom 4. Mai 2004

§ 1

(1) Pfarrstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellen, die mit Pfarrern oder Pfarrverwaltern zu besetzen sind.

(2) Mitarbeiterstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Stellen, die mit Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, insbesondere mit Katecheten, Kirchenmusikern oder Jugendmitarbeitern zu besetzen sind.

§ 2

(1) Für die Besetzung der Pfarrstellen gelten auf die Region bezogene Obergrenzen. Für die Besetzung der Mitarbeiterstellen gelten auf den Kirchenkreis bezogene Obergrenzen.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen kann auch im eingeschränkten Dienst (§ 67 ff. PfdG, § 18 PfdAG) erfolgen. Mehrere Pfarrstellen können auch von einer Person besetzt

werden. Mitarbeiter können auch als Teilzeitbeschäftigte angestellt werden.

§ 3

(1) Die Pfarrstellen, die ihnen zugeordneten Kirchengemeinden, die Zugehörigkeit zur Region und die für die Region geltende Obergrenze ergeben sich aus der Anlage 1*.

(2) Die Aufteilung der in einem Kirchenkreis einzurichtenden Mitarbeiterstellen auf einzelne Mitarbeitergruppen und die jeweiligen Obergrenzen für den Kirchenkreis ergeben sich aus der Anlage 1*.

(3) Region ist der räumlich begrenzte Teil eines Kirchenkreises, in dem die betreffenden Kirchengemeinden verstärkt auf Zusammenarbeit gewiesen werden. Die Zuordnung einer Kirchengemeinde zu einer Region ergibt sich aus der Anlage 1*. Die Anzahl der Regionen, die Zuordnung von Kirchengemeinden zu Regionen und in diesem Zusammenhang die Obergrenzen von Regionen können bis zum Ablauf des Jahres 2006 durch Beschluss der Kreissynode geändert werden. Durch Beschluss der Kreissynode können bei Einhaltung der für den Kirchenkreis angegebenen Obergrenzen bis 0,5 Stellen je Region getauscht werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 4

(1) Anlage 1* und Anlage 2* sind Grundlagen für die notwendige Reduzierung der Zahl der hauptamtlich Beschäftigten. Die Obergrenzen sind bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2006 zu erreichen. In den Jahren 2004, 2005 und 2006 soll mindestens jeweils ein Drittel des bestehenden Personalüberhangs abgebaut werden. Mit der Umsetzung ist umgehend durch personelle Maßnahmen zu beginnen. Sie gilt als Grund für den Ruf in eine andere Pfarrstelle nach § 73 Nr. 2 PfdG.

(2) Durch Beschluss der Kirchenleitung kann von der Besetzung von in Anlage 1* und 2* vorgesehenen Stellen abgesehen werden. Der Finanzausschuss der Landessynode ist berechtigt, unmittelbar entsprechende Anträge zu stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Landessynode kann diese Beschlüsse der Kirchenleitung aufheben.

(3) Durch Beschluss der Kirchenleitung können auf Antrag des Landeskirchenrates im Rahmen der Gesamtobergrenze für die Landeskirche die jeweiligen Obergrenzen für den Pfarrdienst und die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst für die Kirchenkreise bis zu 0,5 Stellen je Kirchenkreis verändert werden.

(4) Die Anlage 1* ist ferner Grundlage für die angestrebte und zu entwickelnde Zusammenarbeit der Kirchengemeinden sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Region.

§ 5

(1) Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2006 über die Aufteilung und Festlegung des in der Anlage 1* durch die regionalen Obergrenzen vorgegebenen Stellenvolumens für die einzelnen Pfarrstellen beschließen. Wird der Anteil für eine Stelle auf Null festgesetzt, entfällt die Stelle.

(2) Soweit und solange keine Regelung der Kreissynode besteht, trifft der Landeskirchenrat eine Festlegung.

(3) Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2006 auch die in der Anlage 1* vorgesehene Zuordnung von Kirchengemeinden zu Pfarrstellen vorläufig verändern.

(4) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 6

(1) Die Kreissynoden können bis zum Jahre 2006 Vorgaben zum Einsatz der Mitarbeiter im Kirchenkreis und der Regionen machen. Deren Einsatzbereich soll sich an der Regionalstruktur orientieren.

(2) Auf Grundlage der Vorgaben der Kreissynode trifft der Landeskirchenrat die nötigen Festlegungen.

(3) Die Kreissynoden haben die Möglichkeit, bis zum Jahre 2006 bei den in der Anlage 1* angegebenen Obergrenzen zwischen Kirchenmusik und Katechetik 0,5 Stellen zu tauschen.

(4) Je Kirchenkreis können von der im Stellenplan vorgesehenen Obergrenze für Pfarrstellen bis zu 0,5 VBE zu Gunsten der 0,75 VBE Jugendmitarbeiter im jeweiligen Kirchenkreis eingesetzt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Kreissynode.

(5) Die Beschlüsse nach Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 7

(1) Aus der Urkunde über die Übertragung einer Pfarrstelle muss auch die Zuordnung der Stelle zur jeweiligen Region ersichtlich sein.

(2) Die Inhaber einer Pfarrstelle können auch in der Region außerhalb des räumlichen Bezirks der Pfarrstelle zugeordneten Pfarramtes (Parochie) im Rahmen ihres regelmäßigen Dienstes tätig werden, wenn dies in einer Regionalvereinbarung und der Dienstanweisung des Pfarrstelleninhabers vorgesehen ist.

(3) Regionalvereinbarungen nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. Sie sind bei der Erstellung von Dienstanweisungen zu berücksichtigen.

(4) Werden Amtshandlungen aufgrund einer Regionalvereinbarung in einer anderen Parochie vorgenommen, gilt das Einverständnis nach § 25 Abs. 1 der Verfassung als erteilt. Erbitten Dritte das Einverständnis nach § 25 Abs. 1 der Verfassung, so ist der örtlich zuständige Pfarramtsführer anzusprechen. Dieser erteilt das Einverständnis nach Rücksprache mit der nach der Regionalvereinbarung zuständigen Person. Für die Beurkundung der Amtshandlung gilt § 25 Abs. 2 der Verfassung.

(5) Bestehen für die Region oder für mehrere Kirchengemeinden, die in einem gemeinsamen Pfarramt zusammengefasst sind, mehrere Pfarrstellen, gilt § 24 der Verfassung entsprechend.

§ 8

(1) Die Stellen für Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst außerhalb des Stellenplanes sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(2) Der Landeskirchenrat kann weitere Stellen schaffen, soweit diese refinanzierbar sind. Diese Stellen dürfen mit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern nur besetzt werden, wenn die Refinanzierbarkeit langfristig sichergestellt ist.

(3) Die Kreisoberpfarrstellen und die Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates sind sowohl in Anlage 1* als auch in Anlage 2* aufgeführt. Die Kreisoberpfarrstellen werden nur zur Hälfte (0,5), die Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates werden nicht auf die für den Kirchenkreis geltende Obergrenze der Pfarrstellen angerechnet.

* hier nicht abgedruckt!

(4) Die Kirchenleitung kann die Zuordnung Kreisoberpfarrstellen und der Stellen der theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates zu Kirchengemeinden bei dringendem Bedarf ändern. Mit Genehmigung der Synode kann sie aus dringendem Grund solche Stellen im gesamtkirchlichen Interesse schaffen oder streichen.

§ 9

Die Kirchengemeinden können ohne Anrechnung auf den Stellenplan Stellen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst schaffen, wenn die Anstellung aus Eigenmitteln dauerhaft gesichert ist. Die Errichtung und Besetzung der Stellen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 10

(1) Die Kirchengemeinden einer Region müssen in Regionalvereinbarungen bis zum Ablauf des Jahres 2005 ihre Zusammenarbeit umfassend oder für einzelne Sachbereiche verbindlich gem. § 7 der Verfassung regeln. Bestehende kirchengesetzliche Regelungen und Ordnungen sind zu beachten.

(2) Regionalvereinbarungen dienen dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit in der Region. Sie sind in Abstimmung mit den betreffenden Kreisämtern, dem Kreisoberpfarrer und dem Kreissynodalvorstand von den beteiligten Kirchengemeinden zu beschließen und bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Regionalvereinbarungen bedürfen der Schriftform. In ihnen soll ein Zeitpunkt für eine Überprüfung angegeben werden. Sie können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. Regionalvereinbarungen können bei entsprechender Beschlussfassung der beteiligten Gemeindeglieder auch als Parochialsatzung verabschiedet werden.

§ 11

(1) Die in der Anlage 1* gebildeten Parochien treten an die Stelle der bisherigen Parochien. Das Verfahren nach dem Kirchengesetz Nr. 41 vom 15. Juni 1922 zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Parochien wird vorläufig durch die Beschlussfassung der Kreissynoden nach § 5 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes ersetzt.

(2) Der Dienstsitz des Pfarramtes der Parochie befindet sich in der Kirchengemeinde, die in der Anlage 1* in der Spalte »Kirchengemeinden« neben der jeweiligen Pfarrstelle genannt ist.

§ 12

Nach Ablauf des Jahres 2006 werden die bis dahin entstandenen Strukturen durch die Synode überprüft und gegebenenfalls überarbeitet und neu geregelt.

§ 13

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Mit seinem In-Kraft-Treten tritt das Kirchengesetz über den Stellenplan vom 5. Dezember 1994 (ABl. 1995, Nr. 2, S. 1) außer Kraft.

* hier nicht abgedruckt

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 145 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz).

Vom 23. April 2005. (GVBl. S. 65)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kandidatengesetzes

Das kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere ihre Inhalte und Ziele, regelt ein Ausbildungsplan.

Er wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Heidelberger Predigerseminars und dem Landeskirchenrat sowie im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Rechtsverordnung erlassen.«

2. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte »vom 16. bis zum 18. Monat« ersetzt durch die Worte »zwischen der 79. und 90. Woche«.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 23. April 2005

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 146 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung – KBV).

Vom 6. Mai 2005. (KABl. S. 133)

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 77 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung – KBV) vom 12. Dezember 1996 (KABl. 1997 S. 6, ber. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2004 (KABl. S. 194):

Art. 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 wird ein neuer Abs. 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt: »(1) 'Gemäß § 29 Abs. 1 Kirchenbeamtenergänzungsgesetz und § 1 Abs. 2 dieser Verordnung gelten für die Beurteilung der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern vom 11. April 2005 (KWMBL. I S. 132) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Lehrkräfte an kirchlichen Schulen sind jeweils in dem Jahr dienstlich zu beurteilen, in dem auch die Lehrkräfte an Schulen des Freistaates Bayern periodisch beurteilt werden.«
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden Absätze 2 bis 8.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 Satz 1. Im bisherigen Abs. 2 (jetzt Abs. 3 Satz 1) werden nach dem Wort »bedürfen« die Worte »nach ihrer Eröffnung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin« eingefügt.
- d) Dem bisherigen Abs. 2 (jetzt Abs. 3) werden folgende neuen Sätze 2 und 3 angefügt:

»²Die Kommission kann Beurteilungen einschließlich des Gesamturteils abändern. ³Eine abgeänderte Beurteilung ist der Lehrkraft durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin nochmals zu eröffnen.«
- e) Im bisherigen Abs. 3 Satz 1 (jetzt Abs. 4 Satz 1) werden nach dem Wort »bedürfen« die Worte »nach ihrer Eröffnung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin« eingefügt.
- f) Dem bisherigen Abs. 3 (jetzt Abs. 4) werden folgende neuen Sätze 2 und 3 angefügt:

»²Die Kommission kann Probezeitbeurteilungen einschließlich des Gesamturteils abändern. ³Eine abgeänderte Probezeitbeurteilung ist der Lehrkraft durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin nochmals zu eröffnen.«

- g) Der bisherige Abs. 3 Satz 2 wird Abs. 4 Satz 4.
 - h) Der bisherige Abs. 7 erhält folgende Fassung:

»(8) Die den Lehrkräften eröffneten Beurteilungen sind spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die periodische Beurteilung vorzunehmen ist, der Evangelischen Schulstiftung in Bayern vorzulegen.«
 - i) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.
 - j) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Realschulen« die Worte »sowie an beruflichen Schulen« eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Realschulen« die Worte »sowie an beruflichen Schulen« eingefügt.
 - cc) In Satz 3 muss es anstatt »(Absatz 3)« richtig heißen »(Absatz 4)«.
 - k) In Abs. 10 wird nach den Angaben »§ 5 Abs. 3 und Abs. 4« das Komma und die Angabe eingefügt »§ 6«.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»¹Bevor eine Beurteilung erstellt wird, führt der oder die Vorgesetzte mit dem oder der zu Beurteilenden ein eingehendes Gespräch über alle für die Beurteilung wichtigen Gesichtspunkte, insbesondere über die Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung, und teilt dem oder der zu Beurteilenden den Beurteilungsentwurf mit.«
 - b) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 6 werden die Worte »sowie § 3 Abs. 2 und 3« gestrichen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

M ü n c h e n , den 6. Mai 2005

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 147 Verwaltungsvorschrift über die Liste der Theologie- und Gemeindepädagogikstudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Vom 8. März 2005. (KABl. S. 51)

I.

1. Die Liste der Theologie- und Gemeindepädagogikstudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ermöglicht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz den Kontakt mit den Studierenden und gibt einen vorläufigen Überblick über die Zahlen des theologischen und gemeindepädagogischen Nachwuchses.

2. Die Landeskirche bietet den Studierenden Tagungen, landeskirchliche Praktika, Rundbriefe und Gespräche an und begleitet die Studierenden. Darüber hinaus steht die Abteilung des Konsistoriums für Theologische Aus-

Fort- und Weiterbildung zur Beratung der Studierenden zur Verfügung. Die Studierenden sind verpflichtet, an mindestens zwei Tagungen während ihres Studiums teilzunehmen.

3. In besonderen Fällen kann die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Studierende in der Examensphase durch Darlehen unterstützen.

II.

1. In die Liste können alle Studierenden der evangelischen Theologie und des Studienganges Evangelische Religionspädagogik, Schwerpunkt Gemeindepädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Berlin aufgenommen werden, die
 - Glieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind, die ihren Erstwohnsitz innerhalb der letzten zehn Jahre vor Studienbeginn mindestens drei Jahre im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gehabt haben und hier ihre Hochschulreife erworben haben,
 - bei Studienbeginn nicht älter als 26 Jahre sind und
 - nach Abschluss ihres Studiums die Ausbildung für den ordinierten Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beginnen wollen (vgl. § 4 Abs. 1 des Pfarrausbildungsgesetzes).

2. Studierende, die nicht aus dem Kirchengebiet Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz stammen, können nur auf besonders begründeten Antrag aufgenommen werden.

3. Die Aufnahme erfolgt in der Regel am Beginn des Studiums aufgrund eines schriftlichen Antrags an das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:
 - das Reifezeugnis;
 - ein nicht tabellarischer Lebenslauf;
 - zwei Passbilder;
 - eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung;
 - eine Bescheinigung über die Gliedschaft in einer Gemeinde der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz;
 - ein pfarramtliches Zeugnis über Präsenz in einer Gemeinde;
 - die Versicherung, denselben Antrag nicht auch an eine andere Landeskirche gerichtet zu haben.

4. Wer einen Antrag auf Aufnahme in die Liste stellt, wird von der Abteilung für Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung des Konsistoriums zu einem Informationsgespräch eingeladen. Darüber hinaus wird der Kontakt zu einer Pfarrerin oder einem Pfarrer oder einer ordinierten Gemeindepädagogin oder einem ordinierten Gemeindepädagogen der Landeskirche zu einem Beratungsgespräch vermittelt. Es soll die Möglichkeit eröffnen, sich über Motivation, Berufsziel und Eignung zu verständigen. Auf Wunsch der oder des Studierenden werden auch Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für kontinuierliche geistliche Begleitung vermittelt.

Nach erfolgreichem Ablegen des Vordiploms (Zwischenprüfung) an einer Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule oder an der Evangelischen

Fachhochschule findet zeitnah ein Gespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung für Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung des Konsistoriums statt. Die Studierenden sind gehalten, sich diesbezüglich mit der Abteilung in Verbindung zu setzen.

5. Die Studierenden können beantragen, nach ihrer Ersten Theologischen Prüfung oder der Diplomprüfung an der Evangelischen Fachhochschule Berlin in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz aufgenommen zu werden oder in besonderen Fällen ein Gastvikariat zu absolvieren. Aus der Aufnahme in die Liste leitet sich kein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ab.

6. Aus der Liste wird gestrichen, wer:
 - die Erste Theologische Prüfung bestanden oder die Diplomprüfung an der EFB abgelegt hat;
 - das Studium der evangelischen Theologie oder der Gemeindepädagogik aufgegeben hat;
 - dies beantragt;
 - das 16. Semester des Studiums der evangelischen Theologie bzw. das 11. Semester im Studium der Gemeindepädagogik vollendet hat. Dies geschieht nur nach einem von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung persönlich geführten Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung hat die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen.

III.

Die in die Liste aufgenommenen Theologie- oder Gemeindepädagogikstudierenden bilden den Konvent der Studierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Der Konvent kann einen Konventsrat wählen. Er besteht aus mindestens drei Studierenden. Die Abteilung für Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung unterstützt die Arbeit des Konvents.

IV.

Die vorstehende Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. April 2005 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift über die Liste der Berlin-Brandenburger Theologiestudierenden in der Fassung vom 28. September 1994 (KABl.-EKiBB S. 178) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

B e r l i n , den 4. April 2005

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

– Konsistorium –

S e e l e m a n n

Nr. 148 Kirchengesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG).

Vom 23. April 2005. (KABl. S. 66)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat auf Grund von Artikel 70 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Dieser Auftrag erfordert in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsorganen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Angesichts des Auftrages der Kirche sind Arbeitskämpfmaßnahmen ausgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände und sonstigen Körperschaften, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie für die rechtlich unselbstständigen Werke und die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen aller dieser Körperschaften (Verfasste Kirche) gelten die Regelungen des Zweiten Abschnitts dieses Kirchengesetzes.

(2) Für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) und seine Mitgliedereinrichtungen, soweit diese kirchliche Körperschaften, Einrichtungen oder Werke der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind und nicht in den Geltungsbereich des Absatzes 1 fallen (Diakonisches Werk), gelten die Regelungen des Dritten oder Vierten Abschnitts dieses Kirchengesetzes; für andere Mitgliedseinrichtungen gelten die genannten Regelungen nach Maßgabe eines Beschlusses des zuständigen Organs des DWBO.

Zweiter Abschnitt

Regelungsbereich Verfasste Kirche

§ 3

Tarifvertragliche Regelungen

(1) Die Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften, Werke und Einrichtungen können tarifvertraglich geregelt werden. Werden Tarifverträge abgeschlossen, so gelten diese innerhalb ihres Geltungsbereichs als verbindliches kirchliches Arbeitsrecht. Von der tarifvertraglichen Regelung ausgenommen sind die Dienstverhältnisse privatrechtlich angestellter Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, ordinerter Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie Predigerinnen und Prediger.

(2) Der Abschluss von Tarifverträgen erfolgt namens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz durch die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung handelt dabei zugleich für die anderen in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften, soweit diese vom Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags erfasst werden.

(3) Werden Tarifverträge abgeschlossen, so sind diese den Arbeitsverträgen zu Grunde zu legen. Das Konsistorium kann Ausführungsvorschriften zu den tarifvertraglichen Regelungen erlassen.

(4) Voraussetzung für den Abschluss von Tarifverträgen ist, dass sich die Tarifvertragsparteien gegenseitig verpflichten, beim Vorliegen einer Notlage mit dem Ziel in Verhandlungen einzutreten, die Notlage abzuwenden oder

zu lindern. Eine Notlage liegt vor, wenn die Kirchenleitung aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, die Bezüge der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Verhältnis zur Dienstverpflichtung zu kürzen. Für drittmittelfinanzierte Arbeitsbereiche kann eine Notlage auch dadurch eintreten, dass Drittmittel nicht oder nicht in voller Höhe geleistet werden. Die Kirchenleitung stellt das Bestehen einer Notlage nach den Regelungen dieses Absatzes durch Beschluss fest.

§ 4

Arbeitsrechtliche Kommission

Abweichend von der Regelung in § 3 kann für die in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen und Werke auf Beschluss der Kirchenleitung eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission mit dem DWBO nach den Regelungen des Vierten Abschnitts gebildet werden.

§ 5

Arbeitsrechtssetzung durch Rechtsverordnung

Wenn und soweit nach In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes Tarifverträge nicht geschlossen werden oder die Arbeitsbedingungen nicht durch eine Arbeitsrechtliche Kommission geregelt sind, wird die Kirchenleitung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gestalten, die für die in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften, Werke und Einrichtungen verbindliches kirchliches Arbeitsrecht sind. Die Geltung ist bis zum In-Kraft-Treten eines entsprechenden Tarifvertrages oder eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission zu befristen. Das Konsistorium kann Ausführungsvorschriften zu den Rechtsverordnungen der Kirchenleitung erlassen.

Dritter Abschnitt

Regelungsbereich Diakonisches Werk

§ 6

Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Das DWBO bildet für die Regelung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse eine Arbeitsrechtliche Kommission (AK DWBO). Die AK DWBO kann zu einer gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission (AK EKBO) nach den Regelungen des Vierten Abschnitts erweitert werden.

(2) Aufgabe der AK DWBO ist die Beschlussfassung von Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit diakonischen Einrichtungen im Bereich des DWBO, die in den Arbeitsvertragsrichtlinien des DWBO zusammengefasst werden. Die Beschlüsse der AK DWBO bedürfen nicht der Zustimmung der Organe des DWBO. Die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder und der Organe des DWBO bleiben unberührt.

(3) Die Zusammensetzung der AK DWBO, des Schlichtungsausschusses und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung müssen den Grundsätzen dieses Kirchengesetzes entsprechen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung muss zur Wirksamkeit durch Beschluss der zuständigen Organe des DWBO in dessen Satzungsrecht aufgenommen werden. Erlass und Änderungen dieser Rechtsverordnung erfolgen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des DWBO auf deren Vorschlag.

(4) Für Mitglieder des DWBO, die Einrichtungen auch auf dem Gebiet mehrerer anderer gliedkirchlicher diakonischer Werke innerhalb der EKD haben, kann die Rechtsverordnung nach Absatz 3 die Bildung eigener Arbeitsrechtlicher Kommissionen nach den Vorschriften dieses Abschnitts vorsehen. Die von einer solchen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen dürfen ausschließlich von dem Mitglied des DWBO angewendet werden, für das diese Arbeitsrechtliche Kommission gebildet wurde, und sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

§ 7

Zusammensetzung

(1) Die AK DWBO ist paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber besetzt (Mitglieder der AK DWBO).

(2) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber der AK DWBO werden die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen oder Stellvertretern benannt. Im Falle der Verhinderung treten diese in der Reihenfolge ihrer Benennung ein.

(3) Mitglied der AK DWBO und Stellvertreterin oder Stellvertreter kann sein, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossen ist. Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen hauptberuflich im Diakonischen Dienst einer der am DWBO beteiligten Kirchen – unbeschadet der Rechtsform der Einrichtung – tätig sein.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die §§ 19 Abs. 1 und 21 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) vom 6. November 1992 in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder der AK DWBO und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur AK DWBO bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit diese ihrer Natur nach vertraulich sind oder von der AK DWBO für vertraulich erklärt worden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der AK DWBO.

§ 9

Verfahrensgrundsätze

(1) Anträge zur Beschlussfassung an die AK DWBO sind grundsätzlich innerhalb von vier Monaten abschließend zu behandeln. Abweichungen hiervon beschließt die AK DWBO im Einzelfall mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten. Wird ein Antrag nicht innerhalb von 4 Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die AK DWBO nicht die Weiterbehandlung beschlossen, kann jede Seite mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der AK DWBO das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.

(2) Sofern nach Beschlüssen der AK DWBO Dienstvereinbarungen über Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen zulässig sind, müssen Anträge auf Genehmigung an die AK DWBO innerhalb von zwei Monaten abschließend behandelt werden, wenn nicht die AK DWBO mit der

jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten die Weiterbehandlung beschlossen hat. Wird ein solcher Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten entschieden und hat die AK DWBO nicht die Weiterbehandlung beschlossen, legt die Geschäftsstelle der AK DWBO den Antrag dem Schlichtungsausschuss vor, dessen Entscheidung unmittelbar die der AK DWBO ersetzt.

(3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD (AK DW EKD) werden übernommen, wenn und soweit sie den Erfordernissen des DWBO entsprechen, und gelten erst nach Übernahme durch Beschluss der AK DWBO.

§ 10

Schlichtungsausschuss

(1) Es wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus einer oder einem stimmberechtigten Vorsitzenden und je zwei stimmberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite (Mitglieder des Schlichtungsausschusses). Die oder der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG haben. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer dürfen nicht Mitglied der AK DWBO gemäß § 7 Abs. 1 oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 2 sein.

(2) Der Schlichtungsausschuss entscheidet aufgrund von Anträgen gem. § 9 Abs. 1 und 2 und über Streitigkeiten aus der Anwendung der Abschnitte 1 und 3 dieses Kirchengesetzes oder der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3.

(3) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder im Falle der Verhinderung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Werden von einer Seite keine Beisitzerinnen oder Beisitzer und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt oder bleiben die von einer Seite Benannten trotz ordnungsgemäßer Ladung einer Sitzung fern, so entscheidet die oder der Vorsitzende allein. Bleibt eine Seite der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Einladung fern, so wird bei der Entscheidung nur das schriftliche Vorbringen der erschienenen Seite berücksichtigt; die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen den Beschluss können die nicht erschienenen stimmberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzer innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Datum des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist begründet, wenn die nicht erschienenen Beisitzer trotz aller ihnen nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert waren, den Termin wahrzunehmen, in dem der Beschluss gefällt worden ist. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Über die Begründetheit des Einspruchs entscheidet der Vorsitzende innerhalb einer Frist von drei Wochen ab dem Eingang des Einspruchs. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird das Schlichtungsverfahren, soweit der Einspruch reicht, in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor Eintritt der Versäumnis befand, und es wird ein neuer Termin zur Schlichtung anberaumt.

(4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den für das DWBO geltenden Bestimmungen. Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend. Für Beisitzerinnen und Beisitzer, die im Diakonischen Werk beschäftigt sind, gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 MVG entsprechend.

(5) Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 2.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission

§ 11

Gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Regelungen der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen kann für den Bereich der Verfassten Kirche und des Diakonischen Werkes eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission (AK EKBO) gebildet werden.

(2) Aufgabe der AK EKBO ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen im Bereich der Verfassten Kirche und des Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungen). Die satzungsmäßigen Rechte der Organe des DWBO bleiben unberührt.

(3) Die Zusammensetzung der AK EKBO, des Gemeinsamen Schlichtungsausschusses und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung müssen den Grundsätzen dieses Kirchengesetzes entsprechen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung muss zur Wirksamkeit durch Beschluss der zuständigen Organe des DWBO in dessen Satzungsrecht aufgenommen werden. Erlass und Änderungen dieser Rechtsverordnung erfolgen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des DWBO.

(4) § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 12

Zusammensetzung der Gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die AK EKBO ist paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber besetzt (Mitglieder der AK EKBO). Jeweils die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber muss aus dem Bereich der Verfassten Kirche bzw. dem Diakonischen Werk kommen.

(2) Für die Mitglieder der AK EKBO werden die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen oder Stellvertretern benannt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern der AK EKBO aus dem Bereich der Verfassten Kirche treten die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Bereich der Verfassten Kirche in der Reihenfolge ihrer Benennung ein. Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern der AK EKBO aus dem Bereich des Diakonischen Werkes treten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Bereich des Diakonischen Werkes in der Reihenfolge ihrer Benennung ein.

(3) Für die Mitglieder der AK EKBO und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt § 7 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Die Mitglieder der AK EKBO und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen hauptberuflich in der Verfassten Kirche oder dem Diakonischen Werk tätig sein.

§ 13

Rechtsstellung der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der AK EKBO und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die §§ 19 Abs. 1 und 21 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) vom 6. November 1992 in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder der AK EKBO und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder von der AK EKBO oder den Fachgruppen nach § 14 für vertraulich erklärt worden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der AK EKBO-AK EKBO.

§ 14

Fachgruppen

(1) Innerhalb der AK EKBO werden zwei paritätisch besetzte Fachgruppen gebildet.

(2) Die Fachgruppe I besteht aus den aus dem Bereich der Verfassten Kirche kommenden Mitgliedern (Mitglieder der Fachgruppe I der AK EKBO). Sie werden von den nach § 12 Abs. 2 Satz 3 benannten Stellvertretern vertreten.

(3) Die Fachgruppe II besteht aus den aus dem Bereich des Diakonischen Werkes kommenden Mitgliedern (Mitglieder der Fachgruppe II der AK EKBO). Sie werden von den nach § 12 Abs. 2 Satz 4 benannten Stellvertretern vertreten.

(4) Die Fachgruppen werden tätig, wenn ihnen von der Arbeitsrechtlichen Kommission Angelegenheiten zur Vorbereitung oder zur Entscheidung zugewiesen werden. Eine solche Zuweisung erfolgt in der Regel

1. an die Fachgruppe I, wenn der von der Angelegenheit betroffene Arbeitsbereich ausschließlich oder überwiegend aus kircheneigenen Mitteln oder Steuermitteln finanziert wird,
2. an die Fachgruppe II, wenn der von der Angelegenheit betroffene Arbeitsbereich ausschließlich oder überwiegend aus anderen Mitteln finanziert wird.

§ 15

Verfahrensgrundsätze

(1) Anträge zur Beschlussfassung an die AK EKBO sind grundsätzlich innerhalb von vier Monaten abschließend zu behandeln. Abweichungen hiervon beschließt die AK EKBO oder im Fall von § 14 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 die jeweilige Fachgruppe im Einzelfall mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten. Wird ein Antrag nicht innerhalb von 4 Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die AK EKBO oder eine Fachgruppe nicht die Weiterbehandlung beschlossen, kann jede Seite der AK EKBO oder im Fall von § 14 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 der jeweiligen Fachgruppe mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der AK EKBO oder der zuständigen Fachgruppe das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.

(2) Sofern nach Beschlüssen der AK EKBO Dienstvereinbarungen über Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen zulässig sind, müssen Anträge auf Genehmigung an die AK EKBO innerhalb von zwei Monaten abschließend behandelt werden, wenn nicht die AK EKBO oder im Fall von § 14 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 die jeweilige Fachgruppe mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten die Weiterbehandlung beschlossen hat. Wird ein solcher Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten entschieden und hat die AK EKBO oder die zuständige Fachgruppe nicht die Weiterbehandlung beschlossen, legt die Geschäftsstelle der AK EKBO den Antrag dem Schlichtungsausschuss vor, dessen Entscheidung unmittelbar die der AK EKBO ersetzt.

(3) Beschlüsse der AK DW EKD werden übernommen, wenn und soweit sie den Erfordernissen der Verfassten Kirche und des Diakonischen Werkes entsprechen. Sie gelten erst nach Übernahme durch Beschluss der AK EKBO oder der zuständigen Fachgruppe.

§ 16

Gemeinsamer Schlichtungsausschuss

(1) Es wird ein Gemeinsamer Schlichtungsausschuss gebildet. Der Gemeinsame Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus einer oder einem stimmberechtigten Vorsitzenden und je vier stimmberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG haben. Die Beisitzer dürfen nicht Mitglied der AK EKBO oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 2 sein.

(2) Der Gemeinsame Schlichtungsausschuss entscheidet aufgrund von Anträgen gem. § 15 Abs. 1 und 2 und über Streitigkeiten aus der Anwendung der Abschnitte 1 und 4 dieses Kirchengesetzes oder der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 3 Satz 2.

(3) Für den Gemeinsamen Schlichtungsausschuss gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Gemeinsamen Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung jeweils nach den für die EKBO bzw. für das DWBO geltenden Bestimmungen. Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend. Für Beisitzerinnen oder Beisitzer, die im DWBO oder bei einem seiner Mitglieder beschäftigt sind, gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 MVG.EKD entsprechend.

(5) Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 3 Satz 2.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17

Fortbestand des geltenden Arbeitsrechts

Die bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Gesamtbereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR DWBO) bleiben in Kraft, soweit nicht von der AK DWBO etwas anderes bestimmt wird.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. das Kirchengesetz über die tarifvertragliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Tarifvertragsordnung – TVO) vom 16. November 1991 (KABl. EKIBB S. 162) sowie
 2. der Zustimmungsbeschluss der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 6. Januar 1992 zur Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20).

Berlin, den 23. April 2005

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Nr. 149 Kirchengesetz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AnwG).

Vom 23. April 2005. (KABl. S. 70)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408), gilt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 1

(zu § 2 MVG – Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt nicht für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber von Schulpfarrstellen. Zu diesen Personen gehören auch Pfarrer und Pfarrerrinnen im Entsendungsdienst, Vikarinnen und Vikare, Prediger und Predigerinnen sowie Gemeindepädagogen und -pädagoginnen mit dienstlichem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt darüber hinaus nicht für die Professoren und die Professorinnen sowie die sonstigen Hochschullehrer und -lehrerinnen kirchlicher Hochschulen oder Fachhochschulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 2

(zu § 3 Abs. 1 und 2 MVG – Dienststellen)

(1) Die Dienststellen der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke, die nicht zu den Dienststellen der Absätze 2, 3 oder 4 Satz 1 gehören, bilden eine gemeinsame Mitarbeitervertretung. Die erforderlichen Kosten der gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Satz 1 trägt die Landeskirche für alle beteiligten Dienststellen. Soweit Mitglieder der gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Satz 1 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser gemeinsamen Mitarbeitervertretung freigestellt werden müssen, hat die Landeskirche der Dienststelle, in der das freizustellende Mitglied beschäftigt ist, die dieser gegebenenfalls entstehenden erforderlichen Kosten für die Vertretungs- oder sonstige Aushilfskraft zu ersetzen.

(2) Der Kirchliche Rechnungshof gilt als eigenständige Dienststelle und bildet eine eigene Mitarbeitervertretung.

(3) Für die von der Landeskirche für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen angestellten oder aufgrund einer Abordnung beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die den Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht zugewiesenen Verwaltungskräfte gelten die zuständige Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht sowie die Dienststelle »Evangelische Berufsschularbeit« unbeschadet der beim Konsistorium oder bei der Kirchenleitung liegenden Entscheidungsbefugnisse als eigene Dienststelle.

(4) Die Evangelischen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung gelten als eigene Dienststellen. Die Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung gilt als landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Absatzes 1.

(5) Soweit nicht bereits durch die vorstehenden Absätze über die Dienststelleneigenschaft eines Amtes oder einer Einrichtung entschieden ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 MVG.

§ 3

(zu § 5 Abs. 1 bis 3 und 5 MVG –
Gemeinsame Mitarbeitervertretung)

(1) Für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden wird eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung kann auch unter Einschluss der Dienststelle des Kirchlichen Verwaltungsamtes gebildet werden, das seinen Dienstsitz im Kirchenkreis hat. Voraussetzung ist, dass die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung des Kirchlichen Verwaltungsamtes hergestellt wird.

(2) Die nach § 5 Abs. 2 MVG oder nach dem vorstehenden Absatz gebildete Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle Dienststellen, für die sie eingerichtet ist. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der beteiligten Dienststellen bleiben, soweit es sich um Angelegenheiten der einzelnen Dienststellen handelt, unberührt. Im Übrigen nimmt der Kreiskirchenrat die Aufgaben der Dienststellenleitung wahr.

(3) Bei Kirchengemeinden mit mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann eine eigene Mitarbeitervertretung eingerichtet werden, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird.

§ 4

(zu § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 MVG –
Sprengelvertreterversammlung)

(1) In jedem Sprengel wird eine Sprengelvertreterversammlung gebildet. Die Sprengelvertreterversammlung

1. berät und unterstützt die Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben und führt bei bestehendem Bedarf Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 19 Abs. 3 MVG.EKD für deren Mitglieder durch oder vermittelt diese,
2. wirkt darauf hin, dass in allen Kirchenkreisen ihres Zuständigkeitsbereichs Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden,
3. wählt die Mitglieder der Hauptmitarbeitervertretung gemäß § 10 Abs. 1.

(2) Die Sprengelvertreterversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und den Vertretern der im Sprengel bestehenden Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen zusammen. Der Sprengelvertreterversammlung gehören außerdem die Vertreterinnen oder die Vertreter der Mitarbeitervertretungen der Verwaltungsämter an, die ihren Sitz im Sprengel haben und nicht durch eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung vertreten sind. Jede Mitarbeitervertretung entsendet ein Mitglied in die Sprengelvertreterversammlung. Mitarbeitervertretungen gemäß § 3 Abs. 3 entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Für die Amtszeit der Sprengelvertreterversammlung und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten § 15 Abs. 1 und 2, §§ 17, 18 Abs. 1 Buchst. a, b, e und f sowie die §§ 19 und 22 MVG entsprechend. Endet oder ruht vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung, auf der die Zugehörigkeit zur Sprengelvertreterversammlung beruht, endet zugleich die Mitgliedschaft in der Sprengelvertreterversammlung. Sofern zu diesem Zeitpunkt nicht der Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung oder der Sprengelvertreterversammlung in den nächsten drei Monaten eintreten wird, entsendet die Mitarbeitervertretung für den Rest der Amtszeit der Sprengelvertreterversammlung ein anderes Mitglied.

Nach jeder regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen wird die Sprengelvertreterversammlung neu gebildet. Die Mitarbeitervertretungen wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung gleichzeitig mit den Wahlen gemäß § 23 Abs. 1 MVG ihren Vertreter oder ihre Vertreterin für die Sprengelvertreterversammlung. Die Gewählten sind der oder dem Vorsitzenden der Hauptmitarbeitervertretung mitzuteilen. Dieser leitet die Namen an die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendent des Sprengels weiter. Die oder der Vorsitzende der bisherigen Sprengelvertreterversammlung lädt zur ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden. Soweit die oder der Vorsitzende für die Wahl der oder des Vorsitzenden kandidiert, ist sie oder er von der Sitzungsleitung für die Wahl ausgeschlossen. In diesem Fall wird durch die Sprengelvertreterversammlung ein anderes Mitglied mit der Sitzungsleitung für die Wahl beauftragt. Die konstituierende Sitzung der Sprengelvertreterversammlung findet bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres statt. Sind bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder benannt, besteht die Sprengelvertreterversammlung bis zur Benennung der weiteren Mitglieder aus den gemeldeten Mitarbeitervertretern und -vertreterinnen. Bis zur Konstituierung der neu gebildeten Sprengelvertreterversammlung, längstens jedoch bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden, setzt sich die Mitgliedschaft der bisherigen Mitglieder auch nach Beendigung der Amtszeit der Mitarbeitervertretung, auf deren Entsendung die Mitgliedschaft beruht, fort.

Die Sprengelvertreterversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung die Mitglieder der Hauptmitarbeitervertretung gemäß § 10 Abs. 1. Soweit die oder der Vorsitzende für die Wahl in die Hauptmitarbeitervertretung kandidiert, ist sie oder er von der Verhandlungsleitung für die Wahl ausgeschlossen. In diesem Fall wird durch die Sprengelvertreterversammlung ein anderes Mitglied, welches nicht selbst zur Wahl steht, mit der Verhandlungsleitung für die Wahl beauftragt.

(4) Für die Geschäftsführung der Sprengelvertreterversammlung gelten § 23 Abs. 1, die §§ 25 bis 27, 29 und 30 MVG entsprechend. Die Sprengelvertreterversammlung tritt in der Regel alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

Zu den Aufgaben des oder der Vorsitzenden der Sprengelvertreterversammlung gehört es auch, für die Weitergabe von die Arbeit der Mitarbeitervertretungen betreffenden Informationen zu sorgen, gemeinsame Anliegen der Mitarbeitervertretungen in grundsätzlichen, in die Regelungszuständigkeit der Landeskirche fallenden Fragen der Hauptmitarbeitervertretung oder den zuständigen landeskirchlichen Organen zu übermitteln und den Kontakt mit den in Frage kommenden Organen und Amtsträgern oder -trägerinnen der Kirchenkreise und des Sprengels zu pflegen.

Die sich aus der Mitgliedschaft in der Sprengelvertreterversammlung ergebenden notwendigen Kosten haben die jeweiligen Dienststellen der Mitarbeitervertreter und -vertreterinnen zu tragen. Die zusätzlichen notwendigen Kosten einschließlich eventueller Vertretungskosten, die durch die Wahrnehmung der Aufgabe als Vorsitzender oder Vorsitzende der Sprengelvertreterversammlung bedingt sind, tragen die Kirchenkreise nach der Anzahl ihrer wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anteilig.

§ 5

(zu § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 MVG – Gesamtmitarbeitervertretungen für den Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Evangelischen Berufsschularbeit und für die Evangelischen Schulen)

(1) Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitarbeitervertretungen bei den landeskirchlichen Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Dienststelle »Evangelische Berufsschularbeit« gegenüber den Organen der Landeskirche in Angelegenheiten, für die die Entscheidungszuständigkeit beim Konsistorium oder bei der Kirchenleitung liegt und die sämtliche oder mehrere Arbeitsstellen betreffen, wird eine Gesamtmitarbeitervertretung gemäß § 6 Abs. 3 MVG gebildet.

(2) Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitarbeitervertretungen bei den Evangelischen Schulen der Evangelischen Schulstiftung gegenüber dem Vorstand der Evangelischen Schulstiftung, die sämtliche oder mehrere Schulen betreffen, wird eine Gesamtmitarbeitervertretung gemäß § 6 Abs. 3 MVG gebildet.

(3) Innerhalb ihres allgemeinen Zuständigkeitsbereichs hat die Gesamtmitarbeitervertretung, soweit – im Falle der folgenden Nummern 1 und 2 – die Regelungszuständigkeit bei den landeskirchlichen Organen (Kirchenleitung oder Konsistorium) oder dem Vorstand der Evangelischen Schulstiftung liegt,

1. mitzubestimmen
 - a) in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung und über Grundsätze für die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
 - b) bei der Bestellung und Abberufung von Vertrauensärzten und -ärztinnen,
 - c) bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder Tarifvertrag getroffen wird,
 - d) bei der Festlegung von Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
2. mitzuberaten bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs und die Planstellenausstattung der regionalen Arbeitsbereiche und der betroffenen Einrichtungen sowie bei der Auflösung, Einschränkung oder Zusammenlegung mehrerer Dienststellen oder Teilen von ihnen und bei sonstigen grundlegenden Änderungen von Organisationsstrukturen im Zuständigkeitsbereich,
3. die Mitarbeitervertretungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und bei bestehendem Bedarf Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 19 Abs. 3 MVG für deren Mitglieder durchzuführen oder zu vermitteln,

4. den zuständigen landeskirchlichen Organen Anregungen für den einzelnen Dienststellen zu empfehlenden Maßnahmen zu geben, die den Dienststellen und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
5. sich der Belange der Schwerbehinderten in den Dienststellen im Zuständigkeitsbereich anzunehmen,
6. bei Auseinandersetzungen zwischen der Dienststelle und ihrer Mitarbeitervertretung auf deren Wunsch, unbeschadet der anderen Organe oder Amtsinhabern oder -inhaberinnen obliegenden Aufgabe der Schlichtung, nach Fühlungnahme mit diesen zu vermitteln,
7. darauf hinzuwirken, dass in allen Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

Die in anderen kirchenrechtlichen Ordnungen vorgesehenen Aufgaben der Gesamtmitarbeitervertretungen bleiben unberührt.

(4) Zuständige Dienststelle für die Gesamtmitarbeitervertretung der landeskirchlichen Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Dienststelle »Evangelische Berufsschularbeit« ist das Konsistorium, zuständige Dienststellenleitung ist der Präsident oder die Präsidentin des Konsistoriums oder der von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin bestimmte Abteilungsleiter oder die von ihm bzw. ihr bestimmte Abteilungsleiterin. Soweit Regelungen gemäß Absatz 3, Nr. 1 Buchst. a, c und d, die nicht durch Erlass von Rechtsvorschriften erfolgen, durch die Kirchenleitung getroffen werden, ist diese die zuständige Dienststellenleitung. Die Kirchenleitung kann den Präsidenten oder die Präsidentin des Konsistoriums oder den von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin bestimmten Abteilungsleiter oder die von ihm bzw. ihr bestimmte Abteilungsleiterin mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Dienststellenleitung beauftragen.

Zuständige Dienststelle für die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Schulstiftung ist die Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung, zuständige Dienststellenleitung ist der Vorsitzende des Vorstands.

(5) Für die Amtszeit der Gesamtmitarbeitervertretungen und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gilt § 4 Abs. 3 in Verbindung mit den darin genannten Vorschriften des MVG entsprechend.

(6) Für die Geschäftsführung gilt § 4 Abs. 4 Unterabs. 1 und 2 in Verbindung mit den darin genannten Vorschriften des MVG entsprechend. Die durch die Tätigkeit der Gesamtmitarbeitervertretung für den Evangelischen Religionsunterricht entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Landeskirche. Die durch die Tätigkeit der Gesamtmitarbeitervertretung für die Evangelischen Schulen entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Schulstiftung.

(7) Für die Zusammenarbeit zwischen der Gesamtmitarbeitervertretung und dem Konsistorium bzw. der Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung sowie die Beteiligung gemäß Abs. 3 Nrn. 1 und 2 gelten § 33 Abs. 1 und 3, § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie §§ 36, 37 Abs. 2, §§ 38 und 45, 47 und 48 MVG sinngemäß.

§ 6

(zu § 11 Abs. 2 MVG – Wahlverfahren)

(1) Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evange-

lischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Auch in Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren entsprechend § 12 der Wahlordnung gewählt.

(3) Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung entsprechend dem Absatz 2 nicht zustande oder beschließt die Mitarbeiterversammlung in Dienststellen mit mehr als 100 Wahlberechtigten, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfinden soll, wählt die Mitarbeiterversammlung einen Wahlvorstand entsprechend § 2 der Wahlordnung, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 7

(zu § 16 Abs. 1 MVG –
Nachwahl zur Mitarbeitervertretung)

(1) Im Falle des § 16 Abs. 1 Buchst. a MVG wird anstelle einer Neuwahl der Mitarbeitervertretung eine Nachwahl zur bestehenden Mitarbeitervertretung durchgeführt.

(2) § 16 Abs. 2 Satz 2 MVG gilt für die Nachwahl entsprechend.

§ 8

(zu § 36 Abs. 1 MVG – Dienstvereinbarungen)

(1) § 36 Abs. 1 S. 3 MVG gilt mit der Maßgabe, dass Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen auch dann Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein können, wenn eine wirtschaftliche Notlage vorliegt.

(2) Eine wirtschaftliche Notlage besteht, wenn

- a) für den Bereich der verfassten Kirche die Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig in der Lage sein wird, mit den laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben einschließlich des Schuldendienstes zu decken, und wenn der kirchliche Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz dieses feststellt,
- b) für den Bereich der Diakonie die diakonische Einrichtung nicht in der Lage ist oder kurzfristig in der Lage sein wird, aus den laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen, und wenn ein in Übereinstimmung zwischen der Dienststellenleitung und der zuständigen Mitarbeitervertretung vorgeschlagener Wirtschaftsprüfer dieses feststellt.

(3) Die Dienstvereinbarung ersetzt für die Dauer ihrer Geltung abweichende Regelungen in Arbeitsverträgen, Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen, Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz und allgemein verbindlichen Richtlinien der Kirche.

(4) Näheres zum Verfahren kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 9

(zu § 44 MVG – Ausnahme von der Beteiligung
in Personalangelegenheiten)

Die Beteiligung in Personalangelegenheiten ist ausgeschlossen im Falle der Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums sowie von Referatsleiterinnen und Referatsleitern im Konsistorium und in Verfahren zu deren Berufung.

§ 10

(zu § 54 Abs. 1 MVG – Hauptmitarbeitervertretung)

(1) Für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird ein Gesamtausschuss mit der Bezeichnung »Hauptmitarbeitervertretung« gebildet. Die Hauptmitarbeitervertretung besteht aus

1. acht Mitgliedern aus den Sprengeln, von denen die Sprengelversammlungen der Sprengel Cottbus und Görlitz je ein Mitglied, die Sprengelvertreterversammlung des Sprengels Neuruppin zwei Mitglieder, die Sprengelvertreterversammlung des Sprengels Berlin vier Mitglieder aus ihrer Mitte wählen,
2. je einem Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretungen nach § 5 Abs. 1 und 2 sowie der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 2 Abs. 1, das diese aus ihrer Mitte wählen, angehören.

(2) Nach einer regelmäßigen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen sind spätestens bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres die Vertreter oder Vertreterinnen für die Hauptmitarbeitervertretung zu wählen. Die Gewählten sind der Kirchenleitung und dem oder der Vorsitzenden der bisherigen Hauptmitarbeitervertretung mitzuteilen. Der oder die Vorsitzende der bisherigen Hauptmitarbeitervertretung beruft die Hauptmitarbeitervertretung zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung der neuen Hauptmitarbeitervertretung soll bis zum 30. Juni stattfinden. Sind bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder benannt, besteht die Hauptmitarbeitervertretung bis zur Benennung der weiteren Mitglieder aus den gemeldeten Mitarbeitervertretern und -vertreterinnen.

(3) Bis zur Konstituierung der neuen Hauptmitarbeitervertretung führt die bisherige Hauptmitarbeitervertretung die Geschäfte weiter, längstens jedoch bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres.

§ 11

(zu § 54 Abs. 2 MVG – Freistellungsregelung)

(1) Sofern zwischen der Kirchenleitung und der Hauptmitarbeitervertretung keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Hauptmitarbeitervertretung auf deren Antrag bis zu drei Mitglieder jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder stattdessen ein Mitglied ganz und ein weiteres Mitglied mit der Hälfte einer Vollbeschäftigung von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

(2) Über die Freistellung entscheidet die Hauptmitarbeitervertretung unter Berücksichtigung dienstlicher Notwendigkeiten nach Erörterung mit der Kirchenleitung oder deren Vertretern oder Vertreterinnen.

(3) § 19 Abs. 1 bis 3 MVG gilt im Übrigen entsprechend.

(4) Soweit Mitglieder der Hauptmitarbeitervertretung, die als Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen beschäftigt sind, dort aufgrund der vorstehenden Absätze für Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Hauptmitarbeitervertretung freigestellt werden müssen, hat die Landeskirche der betroffenen Körperschaft die dieser gegebenenfalls erforderlichen entstehenden Kosten für eine Vertretungs- oder sonstige Aushilfskraft zu erstatten. Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode das Nähere über Art und Weise dieses finanziellen Ausgleichs regeln.

§ 12

(zu § 55 MVG – Aufgaben der Hauptmitarbeitervertretung)

(1) Die Hauptmitarbeitervertretung ist zuständig für die Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne des MVG und dieses Kirchengesetzes, die durch die Landeskirche mit Wirkung für mehrere Dienststellen und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geregelt werden und über den Zuständigkeitsbereich einer Mitarbeitervertretung oder einer Gesamtmitarbeitervertretung hinausgehen. Die Hauptmitarbeitervertretung hat

1. mitzubestimmen insbesondere

- a) bei der Festlegung von Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) bei Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich grundsätzlicher Fragen der Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- c) bei der Bestellung und Abberufung von Vertrauensärzten und -ärztinnen durch das Konsistorium, wenn sich deren Auftrag auch auf andere Dienststellen oder deren Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bezieht und nicht die Zuständigkeit einer Gesamtmitarbeitervertretung gegeben ist,
- d) bei generellen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- e) über Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- f) bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder Tarifvertrag getroffen wird,

2. mitzuberaten insbesondere

- a) bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen und bei sonstigen grundlegenden Änderungen der Organisationsstrukturen in der Landeskirche,
- b) bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs und für Organisations- und Stellenpläne.

(2) Die Hauptmitarbeitervertretung hat ferner folgende Aufgaben:

1. die Mitarbeitervertretungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und ihnen insbesondere die für ihre Tätigkeit benötigten Informationen zu übermitteln,
2. den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie die Fortbildung der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zu fördern und gegebenenfalls Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 19 Abs. 3 MVG durchzuführen,
3. den zuständigen Organen der Landeskirche Anregungen für Maßnahmen zu geben, die allen Dienststellen in der Landeskirche und deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen, und dabei insbesondere die Belange der Schwerbehinderten zu vertreten,

4. arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit der Kirchenleitung oder dem Konsistorium zu erörtern.

(3) Zuständige Dienststelle für die Hauptmitarbeitervertretung ist das Konsistorium, zuständige Dienststellenleitung ist die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung kann den Präsidenten oder die Präsidentin des Konsistoriums mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne der Zusammenarbeit mit der Hauptmitarbeitervertretung betreffenden Bestimmungen beauftragen.

(4) Für die Amtszeit der Hauptmitarbeitervertretung und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten § 15 Abs. 1 und 2, §§ 17, 18 Abs. 1 Buchst. a, b, e und f sowie die §§ 19 und 22 MVG entsprechend. Endet vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit die Mitgliedschaft in der Sprengelvertreterversammlung, der Gesamtmitarbeitervertretung oder der Mitarbeitervertretung, auf der die Zugehörigkeit zur Hauptmitarbeitervertretung beruht, endet zugleich die Mitgliedschaft in der Hauptmitarbeitervertretung. Sofern zu diesem Zeitpunkt nicht der Ablauf der Amtszeit der Sprengelvertreterversammlung, der Gesamtmitarbeitervertretung, der Mitarbeitervertretung oder der Hauptmitarbeitervertretung in den nächsten drei Monaten eintreten wird, wird von der Sprengelvertreterversammlung, der Gesamtmitarbeitervertretung oder der Mitarbeitervertretung für den Rest der Amtszeit der Hauptmitarbeitervertretung ein anderes Mitglied gewählt.

(5) Für die Geschäftsführung der Hauptmitarbeitervertretung gelten die §§ 23 und 24 (ohne Absatz 3 Satz 2 und 3) und die §§ 25 bis 27 sowie 29 und 30 MVG entsprechend. Die Hauptmitarbeitervertretung tritt in der Regel einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Die durch die Tätigkeit der Hauptmitarbeitervertretung entstehenden Kosten trägt die Landeskirche.

(6) Für die Zusammenarbeit zwischen der Hauptmitarbeitervertretung und der Kirchenleitung oder dem Konsistorium sowie die Beteiligung gemäß Absatz 1 gelten die Grundsätze für die Zusammenarbeit (§ 33 Abs. 1 und 3 MVG) und § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie §§ 36, 37 Abs. 2, §§ 38 und 45, 47 und 48 MVG sinngemäß.

§ 13

(entsprechende Anwendung der Vorschriften über Mitarbeitervertretungen)

Soweit in den vorstehenden Vorschriften keine besondere Regelung getroffen worden ist, sind die Bestimmungen über die Wahl, die Amtszeit, die Rechtsstellung, die Geschäftsführung, die Grundsätze für die Zusammenarbeit, die Informationsrechte, die allgemeinen Aufgaben, über Dienstvereinbarungen und über das Verfahren bei Mitbestimmung, eingeschränkter Mitbestimmung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung auf die Gesamtmitarbeitervertretungen und Hauptmitarbeitervertretung entsprechend anzuwenden.

§ 14

(zu §§ 56, 57, 58 und 59 MVG – Schiedsstelle, Bildung und Zusammensetzung, Durchführung der Schlichtung)

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit ihren Körperschaften, rechtlich unselbstständigen Werken und ihren sonstigen Einrichtungen einschließlich der Evangelischen Schulstiftung wird eine Schlichtungsstelle mit der Bezeichnung »Schiedsstelle« eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern. Soweit nicht die Kirchenleitung auf gemeinsamen Vorschlag der Kammervorsitzenden eine andere Regelung trifft, ist die eine Kammer für den Sprengel

Berlin – ohne landeskirchliche Dienststellen – und den Sprengel Görlitz zuständig und die andere Kammer für die Sprengel Cottbus und Neuruppin sowie für die landeskirchlichen Dienststellen.

(2) Die Kammervorsitzenden und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Hauptmitarbeitervertretung und des Konsistoriums durch die Kirchenleitung berufen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens bis zum Ende einer auslaufenden Amtszeit oder bis zu einer von der Kirchenleitung gesetzten Frist zustande, kann die Kirchenleitung die neuen Vorsitzenden oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nach vorheriger Anhörung der Hauptmitarbeitervertretung und des Konsistoriums auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags berufen.

(3) Die als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen den Kammern angehörenden beisitzenden Mitglieder werden durch die Hauptmitarbeitervertretung bestimmt. Sie müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und als Mitarbeitervertreter oder -vertreterinnen wählbar sein. Die als Vertreter oder als Vertreterinnen der Dienstgeber den Kammern angehörenden beisitzenden Mitglieder werden durch das Konsistorium bestimmt. Sie müssen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz tätig sein und sollen einer Dienststellenleitung angehören.

(4) Die Hauptmitarbeitervertretung und das Konsistorium reichen der Geschäftsstelle der Schiedsstelle jeweils Listen mit den Namen der von ihnen bestimmten beisitzenden Mitglieder ein. Die Liste soll für jede der beiden Kammern mindestens je vier Namen enthalten. Als beisitzendes Mitglied wirkt in dem jeweils anhängigen Verfahren mit, wer in der Liste an erster Stelle steht oder wer bei Verhinderung dieser Person und bei Verhinderung von weiteren der benannten Personen in der Reihenfolge der aufgeführten Namen an jeweils nächstfolgender Stelle steht. Auf Vorschlag oder mit Zustimmung der Kammervorsitzenden können in den Listen auch für nach Sachkriterien voneinander abgegrenzte Fälle (Fallgruppen) jeweils andere beisitzende Mitglieder bestimmt sein. Satz 3 gilt entsprechend.

(5) In Angelegenheiten der eigenen Dienststelle darf eine als beisitzendes Mitglied benannte Person in einem Schiedsstellenverfahren nicht mitwirken.

(6) Für die Schiedsstelle wird vom Konsistorium eine Geschäftsstelle eingerichtet, die im Auftrage der Kammervorsitzenden die Einladung der beisitzenden Mitglieder sowie der Vertreter oder Vertreterinnen der an einem Verfahren beteiligten Parteien besorgt und die Schreibarbeiten und sonstigen Aufgaben eines Büros der Schiedsstelle erledigt.

(7) § 61 Abs. 2 MVG gilt mit der Maßgabe, dass die Kammer auch sofort einberufen werden kann.

(8) Die mit dem Bestehen der Schiedsstelle und ihrer Tätigkeit unmittelbar verbundenen Kosten trägt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Im Übrigen bleibt § 61 Abs. 9 MVG unberührt.

§ 15

(In-Kraft-Treten künftiger Änderungen des MVG)

Soweit künftige Änderungen des MVG Auswirkungen auf die in den vorstehenden Vorschriften getroffenen Regelungen haben, werden die erforderlichen Anpassungsbestimmungen nach In-Kraft-Treten der Änderungen durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erlassen.

Artikel 2

(1) Bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bleiben die bisherigen Mitarbeitervertretungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, für die sie gewählt worden sind, bestehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 endet die Amtszeit der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß Artikel 1 § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und die Amtszeit der gemeinsamen Mitarbeitervertretung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes Görlitz und landeskirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz spätestens am 30. April 2006. Im Anschluss finden regelmäßige Neuwahlen gemäß § 15 MVG.EKD unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes statt.

(3) Bei der erstmaligen Bildung der Sprengelvertreterversammlung im Jahr 2006 lädt die oder der Vorsitzende der Hauptmitarbeitervertretung zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

Artikel 3

Die bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bestehende Schiedsstelle gemäß Artikel 1 § 18 des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-Anwendungsgesetz) vom 20. November 1993 (KABl.-EKiBB S. 251) bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. Sie gilt als Schiedsstelle gemäß Artikel 1 § 14 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, dass die bisherige Kammer für den Sprengel Berlin – ohne landeskirchliche Dienststellen – mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes zusätzlich die Zuständigkeit für den Sprengel Görlitz übernimmt.

Artikel 4

Artikel 1 dieses Kirchengesetzes gilt auch für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und seine Mitgliedseinrichtungen, sofern das zuständige Organ des Diakonischen Werkes dies beschließt. Soweit das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland abweichende oder ergänzende Regelungen zulässt und diese gliedkirchliche Rechtsvorschriften erfordern, werden die den besonderen Verhältnissen im Bereich des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. entsprechenden Bestimmungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung erlassen. Die Rechtsverordnung kann auch eine von Artikel 1 § 14 abweichende Regelung enthalten.

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das Kirchengesetz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 20. November 1993 (KABl. EKIBB S. 25 1), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

burg vom 20. November 1993 vom 15. November 2002 (KABl.EKiBB S. 179), und

2. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 2001 (ABl.-EKsOL S. 1) sowie die Verordnung über den gemeinsamen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen und diakonischen Bereich der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 17. Dezember 2001 (ABl.-EKsOL S. 2) außer Kraft.

B e r l i n , den 23. April 2005

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Nr. 150 Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung organisationsrechtlicher und anderer Vorschriften (Viertes Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 4. RVerleihG –).

Vom 23. April 2005. (KABl. S. 75)

Die Landessynode hat unter Beachtung von Artikel 70 Abs. 3 und Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetz

Das Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetz (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

Zugleich wird das Kirchengesetz wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird vor dem Wort »Regelungen« das Wort »insbesondere« eingefügt;
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird »49 Abs. 1 Nr. 5« durch »42 Abs. 1 Nr. 2« ersetzt;
3. In § 1 Abs. 2 werden die Nummern 5 und 6 gestrichen, die Nr. 7 wird Nr. 5;
4. § 2 Abs. 3 entfällt;
5. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird »Artikel 99« durch »Artikel 94 Abs. 1« ersetzt;
6. § 3 Abs. 2 entfällt, im bisherigen Absatz 1 entfällt »(1)«;
7. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl »2006« durch »2014« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes und der Rechtsverordnung über die Entschädigung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und der Schiedsausschüsse

(1) Das Kirchengesetz über die Entschädigung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und der Schiedsausschüsse vom 18. November 1993 (KABl.-EKiBB 1994 S. 2) sowie die Rechtsverordnung über die Höhe der Entschädigung für die Vorsitzenden der Kammern des Schlichtungsausschusses und der Schiedsstelle vom 17. Dezember 1993 (KABl.-EKiBB 1994 S. 2), zuletzt geändert unter Rechtsverordnung vom 21. September 2001 (KABl.-EKiBB S. 145), werden auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

(2) In § 1 des genannten Kirchengesetzes werden die Worte »erhalten für jede Sitzung an der sie teilgenommen haben« durch die Worte »erhalten für jedes Verfahren, an dem sie mitgewirkt haben« ersetzt.

Artikel 3

Kirchengesetz über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

§ 1

(1) Die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fördert den Dienst der Kirche an Frauen und Familien. Sie ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gemäß Artikel 94 der Grundordnung, das seine Arbeit im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig durchführt, und führt den Namen »Evangelische Frauen- und Familienarbeit Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz«. Das Leitungsgremium der Frauen- und Familienarbeit ist der Leitungskreis.

(2) Das Nähere, insbesondere die Aufgaben und Ziele der Frauen- und Familienarbeit, den Aufbau sowie die Organisation, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 5. Mai 1996 (KABl.EKiBB S. 112) außer Kraft.

(2) Bis zum In-Kraft-Treten der in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsverordnung bleiben die Rechtsverordnung über die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. April 1999 (KABl.-EKiBB S. 84), geändert durch Rechtsverordnung vom 13. Dezember 2002 (KABl.-EKiBB 2003 S. 16), sowie die Ordnung der Frauen- und Familienarbeit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 30. März 1998 (ABl.-EKsOL 1/1998 S. 11) in Kraft.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

B e r l i n , den 23. April 2005

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Nr. 151 Kirchengesetz über die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fortbildungsgesetz).

Vom 23. April 2005. (KABl. S. 76)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle beruflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ein-

schließlich ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sonstigen kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme derjenigen, die sich in der Berufsausbildung befinden. Weitere Regelungen für besondere Berufsgruppen bleiben von diesem Kirchengesetz unberührt.

(2) Dienstlich angeordnete Fortbildung fällt nicht unter dieses Kirchengesetz.

§ 2

Ziele kirchlicher Fortbildung

(1) Fortbildung dient dazu, dass die Kirche ihren Auftrag der Verkündigung, Bildung und Unterweisung, Seelsorge und Diakonie sachkundig und glaubhaft wahrnehmen kann.

(2) Fortbildung dient der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Vertiefung und Erweiterung der allgemeinen Qualifikationen, die für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick auf die Gestaltung kirchlichen Lebens von Bedeutung sind.

(3) Fortbildung soll

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern helfen, ihre in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen;
- neue Möglichkeiten und Erkenntnisse für die berufliche Praxis vermitteln;
- zu einem den Grundlagen des christlichen Glaubens entsprechenden und fachlich qualifizierten sowie praxisgerechten Handeln anleiten; sowie
- die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Auftrag zum Zeugnis und Dienst in der Welt stärken und Möglichkeiten der Zusammenarbeit erschließen.

(4) Keine Fortbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Weiterbildungsmaßnahmen, die zum Erwerb eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschlusses führen.

§ 3

Fortbildungsangebote

(1) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bietet durch Einrichtungen oder Einzelpersonen, die von der Kirchenleitung damit beauftragt sind, Fortbildungsveranstaltungen an.

(2) Die Fortbildungsangebote der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden in einem landeskirchlichen Fortbildungsprogramm vom Konsistorium zusammengestellt und veröffentlicht. In das Fortbildungsprogramm können auch Fortbildungsangebote anderer Träger aufgenommen werden.

(3) Veranstaltungen, die nicht im Fortbildungsprogramm der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angezeigt sind, können auf Antrag vom Konsistorium als förderungswürdig anerkannt werden.

§ 4

Fortbildungsbeirat

(1) Für die Dauer von vier Jahren wird vom Kollegium des Konsistoriums ein Beirat berufen, dem

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der landeskirchlichen Einrichtungen, die von den Einrichtungen vorgeschlagen werden,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter kirchlicher Anstaltungsträger,

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die oder der von der Hauptmitarbeitervertretung vorgeschlagen wird,
- und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konsistoriums mit beratender Stimme angehören.

(2) Das Kollegium kann darüber hinaus zwei weitere mit dem Angebot kirchlicher Fortbildung beauftragte Einzelpersonen in den Beirat berufen.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, beruft das Kollegium für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 5

Aufgaben des Fortbildungsbeirates

(1) Der Fortbildungsbeirat entwickelt die Ziele landeskirchlicher Fortbildung, erarbeitet inhaltliche Kriterien und legt den Rahmen fest, innerhalb dessen sich die Veranstaltungen halten müssen.

(2) Der Fortbildungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er entwickelt Kriterien für die Anerkennung nach § 3 Abs. 3,
- er entscheidet über die Aufnahme von Fortbildungsangeboten anderer kirchlicher Träger, Einzelpersonen oder Landeskirchen in das Fortbildungsprogramm (§ 3 Abs. 2).

§ 6

Fortbildungsurlaub

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 1 haben nach Maßgabe dieses Gesetzes unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

(2) Eine Freistellung setzt voraus, dass der Fortbildungsmaßnahme dienstliche Belange nicht entgegenstehen und erforderliche Vertretungen geregelt sind.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Freistellung zusammenhängend oder auf verschiedene Fortbildungsmaßnahmen verteilt beantragen.

(4) Wenn es den dienstlichen Erfordernissen entspricht, kann ein längerer Fortbildungsurlaub gewährt werden.

§ 7

Dauer des Fortbildungsurlaubs

(1) Der Freistellungszeitraum beträgt zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.

(2) Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch gemäß Absatz 1 entsprechend. Bruchteile eines Tages werden zugunsten des Anspruchs aufgerundet.

(3) Fortbildungsurlaub, der innerhalb der Zweijahresfrist bereits von einer anderen kirchlichen Dienststelle gewährt worden ist, wird angerechnet.

(4) Freistellung, die nach staatlichem Fortbildungsrecht wahrgenommen wird, Freistellung für Weiterbildung oder Freistellung im Rahmen besonderer Angebote für Pfarrerinnen und Pfarrer wird auf den Anspruch angerechnet. Der Anspruch auf Studienurlaub wird durch eine Richtlinie gesondert geregelt.

§ 8

Wartezeit

(1) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erworben. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Ausbildungsverhältnis bei derselben Beschäftigungsstelle an, gilt für den Anspruch der Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

(2) Fortbildungsurlaub, der innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 1 nicht genommen worden ist, verfällt.

(3) Dienstlich angeordnete Fortbildung wird nicht angerechnet.

§ 9

Urlaubsregelung

(1) Der Antrag auf Fortbildungsurlaub muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme bei der Dienststellenleitung eingehen. Er ist durch die Dienststellenleitung dem Konsistorium vorzulegen, sofern eine Fortbildungsmaßnahme außerhalb des Fortbildungsprogramms der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz begehrt wird.

(2) Wird ein Antrag gemäß § 6 Abs. 2 abgelehnt, so sind der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Gründe mitzuteilen. Die Dienststellenleitung soll sich zusammen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter bemühen, ihm zu einem späteren Zeitpunkt eine von ihm gewünschte Fortbildung zu ermöglichen.

§ 10

Kostenbeteiligung

(1) Bei den Fortbildungsveranstaltungen, die im Rahmen des landeskirchlichen Fortbildungsprogramms durch Einrichtungen durchgeführt werden, die von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz damit beauftragt sind, werden die Kosten aus den diesen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Mitteln sowie durch Teilnahmebeiträge getragen.

(2) Zu kostenpflichtigen Fortbildungsangeboten landeskirchlicher Einrichtungen, anderen Trägern oder Einzelpersonen kann der Anstellungsträger nach Maßgabe des Haushalts einen Zuschuss gewähren. Dies gilt auch für die Fortbildungsveranstaltungen, die von der Landeskirche nicht angeboten werden können.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Fortbildungsgesetz) vom 15. November 1986 (KABl. S. 121) außer Kraft.

B e r l i n , den 23. April 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Nr. 152 Kirchengesetz zur Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen.

Vom 23. April 2005. (KABl. S. 78)

Die Landessynode beschließt das folgende Kirchengesetz zur Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Lan-

deskirche Sachsens über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen:

§ 1

Der für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 11. März 2005 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

B e r l i n , den 23. April 2005

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Anlage

Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, vertreten durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung, schließen auf Grund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 8. November 2001, in der jeweils aktuellen Fassung die folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Gemeindeglieder der vertragsschließenden Kirchen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg Glieder einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden.

(2) Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, im Folgenden erwählte Kirchengemeinde genannt, sind eine erkennbare kirchliche Bindung zu der erwählten Kirchengemeinde und die Möglichkeit, auf Grund der räumlichen Entfernung am Leben der erwählten Kirchengemeinde regelmäßig teilnehmen zu können.

§ 2

(1) Gehört die erwählte Kirchengemeinde zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, so entscheidet auf schriftlichen und zu begründenden Antrag des Gemeindegliedes der Gemeindekirchenrat der erwählten Kirchengemeinde. Dieser hat den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.

(2) Gehört die erwählte Kirchengemeinde zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, so entscheidet auf schriftlichen und zu begründenden Antrag des Gemeindegliedes der Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde. Dieser hat den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde.

meinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.

(3) Im Falle einer Entscheidung durch den Gemeindegemeinderat der erwählten Kirchengemeinde nach Absatz 1 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Sie ist an das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu richten. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Im Falle einer Entscheidung durch den Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde nach Absatz 2 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Widerspruch beim Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, so ist er dem zuständigen Bezirkskirchenamt vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

(5) Die Entscheidung erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(6) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 3

Wenn im Falle eines Wohnsitzwechsels der Antrag nach § 2 innerhalb von zwei Monaten seit dem Wohnsitzwechsel gestellt und dem Antrag entsprochen wird, wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

§ 4

(1) Das Gemeindeglied hat in der erwählten Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bleibt unberührt.

(2) Die Zugehörigkeit zur erwählten Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die erwählte Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche.

§ 5

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach den §§ 1 und 2 begründete Gemeindezugehörigkeit verzichten, mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist dem Gemeindegemeinderat bzw. dem Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 2 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Der Gemeindegemeinderat bzw. der Kirchenvorstand teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(2) Die Zugehörigkeit zu der erwählten Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die vertragsschließenden Kirchen können im gegenseitigem Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. Mit dem In-Kraft-Treten tritt die am 3. April 2002 in Dresden und am 22. April in Görlitz unterzeichnete Vereinbarung außer Kraft.

D r e s d e n , den 31. März 2005

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Das Landeskirchenamt
H o f m a n n
Präsident

B e r l i n , den 11. März 2005

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Die Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r
Bischof

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 153 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 24. November 1999.

Vom 19. Mai 2005. (GVM S. 137)

Artikel 1

Das Pfarrergesetz vom 24. November 1999 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst: »§ 48 Elternzeit«
 - b) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst: »§ 31 Pfarrkonferenzen«

2. § 31 erhält folgende Fassung:

»§ 31 Pfarrkonferenzen

Pfarrerinnen und Pfarrer sind gehalten, regelmäßig an den Pfarrkonferenzen ihrer Region teilzunehmen.«

3. § 48 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort »Erziehungsurlaub« durch das Wort »Elternzeit« ersetzt.

4. § 66 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt angefügt:

»(5) Mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers und bei Gemeindepfarrstellen im Einvernehmen mit der Gemeinde kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Der Kirchenausschuss
der Bremischen Evangelischen Kirche
Boehme von Zobeltitz
Präsidentin Schriftführer

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**Nr. 154 Kirchengemeindeordnung (KGO).**

Vom 23. April 2005. (ABl. S. 153)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1**Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde****§ 1**

(1) Die Gliedschaft in der Gemeinde Jesu Christi und die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde werden begründet durch den Empfang der Taufe.

(2) Die Taufe eines Kindes setzt voraus, dass Eltern, Patinnen und Paten das Taufversprechen abgeben, das Kind der evangelischen Unterweisung zuzuführen.

(3) Wer als Kind getauft ist, erhält nach ordnungsgemäßer Unterweisung – in der Regel mit der Konfirmation – das Recht zur Teilnahme am Abendmahl, das Patenrecht und die Anwartschaft auf das Wahlrecht nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(4) Die Erwachsenentaufe (vom Konfirmationsalter an) setzt die Unterweisung im evangelischen Glauben voraus und verleiht die Rechte eines Gemeindegliedes nach Absatz 3.

§ 2

(1) Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind die Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes, soweit nicht auf Grund kirchlichen Rechts die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet ist. Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Kirchenmitgliedschaft unter den gleichen Voraussetzungen in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes begründet sein.

(3) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(4) Erklärungen nach dem Kirchenmitgliedschaftsrecht sind schriftlich abzugeben.

(5) Im Übrigen gilt das Kirchenmitgliedschaftsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 3

Bestehen in einem Ort mehrere Kirchengemeinden verschiedenen reformatorischen Bekenntnisses, die sich parochial nicht überschneiden, so gehört ein zuziehendes Gemeindeglied, soweit es nichts anderes erklärt, zu der örtlich zuständigen Kirchengemeinde. Wünscht es später einer Kirchengemeinde eines anderen reformatorischen Bekenntnisses anzugehören, so ist die Abmeldung bei der zuständigen Kirchengemeinde erforderlich. Bei parochialer Überschneidung ist örtliche Regelung erforderlich.

§ 4

(1) Stiftungsgemäß Getaufte, die einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, können Mitglied einer Kirchengemeinde werden.

(2) Dem Eintritt geht ein Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer hierfür von der Kirchenleitung bevollmächtigten Person voraus. Die Person, die das Gespräch führt, entscheidet über den Eintritt.

(3) Die Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes und die Kirchengemeinde, der die oder der Eintrittswillige anzugehören wünscht, erhalten unverzüglich eine Mitteilung über die neu begründete Mitgliedschaft.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet abweichend von Absatz 2 der zuständige Kirchenvorstand über den Eintritt.

(5) Wird der Eintritt abgelehnt, so können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Kirchenvorstand oder beim Dekanatsynodalvorstand einlegen. Hierauf ist bei der Ablehnung hinzuweisen.

(6) Das Nähere regelt die Lebensordnung.

§ 5

Für den Wiedereintritt aus der Kirche Ausgetretener gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Mit dem Wegzug in den Bereich einer anderen Kirchengemeinde endet die Zugehörigkeit zu der früheren Kirchengemeinde.

§ 7

(1) Wenn ein Gemeindeglied durch seine Lebensführung der Gemeinde offenkundiges Ärgernis gibt oder die Ordnung von Kirche und Gemeinde in grober Weise missachtet und seelsorgerlicher Zuspruch vergeblich geblieben ist, so soll der Kirchenvorstand das Gemeindeglied geschwisterlich ermahnen und warnen.

(2) Bleibt auch dies ergebnislos, so kann der Kirchenvorstand die Vornahme einer kirchlichen Handlung versagen und das Patenrecht entziehen. Eine solche Entscheidung hat den Verlust des Wahlrechts zur Folge.

(3) Die Maßnahmen des Kirchenvorstandes sind aufzuheben, wenn das Gemeindeglied eine Änderung seiner Haltung deutlich zu erkennen gibt.

§ 8

(1) Wenn ein Gemeindeglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht und gegenüber wiederholter seelsorgerischer Mahnung durch Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenvorstand sich unzugänglich gezeigt hat, so kann der Dekanatssynodalvorstand auf Antrag des Kirchenvorstandes feststellen, dass das betreffende Gemeindeglied sich von der Gemeinschaft der Kirche geschieden hat.

(2) Auf Grund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand der oder dem Betreffenden mitzuteilen, dass kirchliche Handlungen und die Rechte eines Gemeindegliedes von ihr oder ihm nicht in Anspruch genommen werden können. Gleichzeitig bittet der Kirchenvorstand sie oder ihn von Leistungen und Zuwendungen an Kirche und Gemeinde abzusehen.

(3) Die Mitteilung des Kirchenvorstandes hat den Hinweis zu enthalten, dass der in der Taufe erhobene Anspruch Gottes auf die Betreffende oder den Betreffenden nicht aufgehoben ist.

(4) Die Feststellung kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes durch den Dekanatssynodalvorstand wieder aufgehoben werden, wenn die oder der Betreffende darum bittet und eine Änderung ihrer oder seiner Haltung deutlich zu erkennen gegeben hat.

§ 9

Das Gemeindeglied ist in den Fällen der §§ 7 und 8 eingehend zu hören.

§ 10

(1) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet, wenn ein Gemeindeglied nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Evangelischen Kirche austritt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gemeindeglied ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, deren Mitgliedschaft mit der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche unvereinbar ist.

(2) Erfährt die Kirchengemeinde von der Absicht eines Gemeindegliedes, aus der Kirche auszutreten, so ist ein Gespräch mit ihm zu suchen. Das Nähere regelt die Lebensordnung.

Abschnitt 2

Abgrenzung der Kirchengemeinde

§ 11

Der Bereich einer Kirchengemeinde richtet sich nach örtlichen, bekenntnismäßigen oder besonderen rechtlichen Gegebenheiten.

§ 12

(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Gemeindeglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte.

(2) Räumliche Ausdehnung der Kirchengemeinde und Zahl der Gemeindeglieder sind in angemessenen Grenzen zu halten.

(3) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden sein.

(4) Dienste in benachbarten Kirchengemeinden können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt werden. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand allein mit Genehmigung der Kirchenverwaltung.

§ 13

(1) In jeder Kirchengemeinde ist eine ihrem Umfang entsprechende Zahl von Gottesdienststätten zu schaffen.

(2) Umfangreiche Kirchengemeinden sind in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen einzuteilen. Jede in einer Kirchengemeinde ständig errichtete Pfarr- oder Pfarrvikarstelle hat ihren eigenen Bezirk.

(3) Eine Kirchengemeinde soll nicht mehr als drei Seelsorgebezirke haben. Ein Seelsorgebezirk soll nicht mehr als 4.000 Gemeindeglieder umfassen.

(4) Ein neuer Seelsorgebezirk soll in räumlich weit ausgedehnten Gemeinden schon bei geringerer Zahl von Gemeindegliedern errichtet werden.

(5) Die Abgrenzung der Seelsorgebezirke und die Einteilung des Dienstes sind durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

§ 14

(1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber nach Anhören der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände die Kirchenleitung.

(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das Kirchenvermögen statt. Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatssynodalvorstand treuhänderisch für die neuentstehende Kirchengemeinde. Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes.

§ 15

(1) Anstalten und Einrichtungen, die übergemeindlichen kirchlichen Aufgaben dienen, können mit Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltsgemeinden).

(2) Über die Errichtung von Anstaltsgemeinden und über ihre Ordnung entscheidet nach Zustimmung der Beteiligten und nach Anhören des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes die Kirchenleitung.

§ 16

(1) Jedes Gemeindeglied gehört grundsätzlich der Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.

(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als seiner Wohnsitzkirchengemeinde anzugehören, so bedarf es der

Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Abmeldung bei der Wohnsitzkirchengemeinde und eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Gemeinde erforderlich.

(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Wohnsitzkirchengemeinde des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.

(4) Wird die Umgemeindung von der aufnehmenden Kirchengemeinde abgelehnt, so können die Betroffenen Einspruch beim Dekanatsynodalvorstand einlegen. Hierauf ist bei der Ablehnung hinzuweisen.

§ 17

(1) Wünscht ein Gemeindeglied die Vornahme einer kirchlichen Handlung durch eine andere oder einen anderen als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, so ist jeweils die Erlaubnis der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen.

(2) Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Erlaubnis nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde.

(3) Wird die Erlaubnis verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Erlaubnis nach Absatz 1 vorliegt.

(5) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.

(6) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vorgenommen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.

Abschnitt 3

Ordnung der Dienste in der Kirchengemeinde

§ 18

(1) Die Mitwirkung der Kirchengemeinde bei der Besetzung und Verwaltung ihrer Pfarr- und Pfarrvikarstellen richtet sich nach den Vorschriften des Pfarrstellengesetzes.

(2) Zur Unterstützung und Vertretung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Dienst der Wortverkündigung können gesamt-kirchlich angestellte Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone von der Kirchenleitung in die Gemeinde entsandt werden.

(3) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betroffenen eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigt-dienst bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.

(4) Für Lesegottesdienste sollen gesamt-kirchlich beauftragte Lektorinnen und Lektoren herangezogen werden, deren Dienst die Dekanin oder der Dekan regelt.

(5) Zur Mithilfe im übrigen gemeindlichen Dienst (wie Unterweisung, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit) können durch Beschluss des Kirchenvorstandes besoldete hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen werden.

(6) Die Auswahl und Beauftragung geeigneter Gemeindeglieder als freiwillige Helferinnen und Helfer für Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Gemeindegliederungen sowie bei der Austeilung des Abendmahls soll nicht ohne Unter-richtung des Kirchenvorstandes geschehen.

§ 19

(1) Für den diakonischen Dienst beruft die Gemeinde geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Für die Auswahl und Beauftragung freiwilliger Helferinnen und Helfer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

(3) Für die Erfüllung des diakonischen Dienstes in der Gemeinde ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Er wird dabei von dem Diakonieausschuss der Gemeinde unterstützt.

§ 20

Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt der Kirchenvorstand gemäß den gesamt-kirchlichen Ordnungen an.

§ 21

(1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Gemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbeschadet der gesamt-kirchlichen Ordnung und Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.

(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstandes für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht zu.

Abschnitt 4

Stellung der Kirchengemeinde innerhalb der Gesamtkirche

§ 22

(1) Glieder einer Kirchengemeinde gehören mit dieser zugleich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an.

(2) Eine Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ohne Zugehörigkeit zu einer ihr angehörenden Kirchengemeinde ist nicht möglich.

§ 23

(1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und dem Leitenden Geistlichen Amt beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss zum In-Kraft-Treten der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 24

(1) Jede Kirchengemeinde bringt die zur Erfüllung des gemeindlichen und des gesamtkirchlichen Dienstes erforderlichen Mittel nach dem Maß ihrer Kräfte und nach näherer Bestimmung der Kirchensynode durch pflichtmäßige Beiträge ihrer Glieder auf.

(2) Die kirchlichen Abgaben der Gemeindeglieder werden auf Grund der Kirchensteuerordnung erhoben.

(3) Bei der Erhebung gottesdienstlicher Opfer und bei der Durchführung von Sammlungen ist die Kirchengemeinde an die Kollektenordnung gebunden.

Abschnitt 5**Kirchenvorstand****Unterabschnitt 1****Aufgabenbereich****§ 25**

(1) Der Auftrag des Kirchenvorstandes, im Sinne von Artikel 6 der Kirchenordnung die Gemeinde zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der Gemeinde in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.

(2) Darum hat der Kirchenvorstand über die in Artikel 7 der Kirchenordnung genannten Aufgaben hinaus darauf zu achten, dass

- a) die Gottesdienste regelmäßig und für alle Gemeindeglieder in erreichbarer Nähe und zu geeigneten Zeiten gehalten werden – gegebenenfalls in Form von Lesegottesdiensten – und dass die gottesdienstliche Zeit geachtet wird;
- b) der missionarische Auftrag der Gemeinde ernst genommen wird;
- c) möglichst regelmäßig Haus- und Krankenbesuche gemacht werden;
- d) die Jugend in ausreichendem Maße im evangelischen Glauben unterwiesen wird;
- e) Gemeindeveranstaltungen zur geistlichen Weiterführung und Zurüstung der Gemeindeglieder gehalten und dafür die geeigneten Wege gesucht werden;
- f) die diakonischen Aufgaben in Gemeinde und Gesellschaft wahrgenommen werden;
- g) die Verantwortung der Gemeinde für die ökumenischen Aufgaben geweckt und das Zusammenleben mit anderen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften am gleichen Ort und mit ihren Gliedern gefördert wird.

(3) Der Kirchenvorstand soll für die jeweiligen Verhältnisse auch notwendige neue Formen des Gemeindelebens bedenken und erproben.

§ 26

(1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in der Gemeinde verantwortlich.

(2) Er hat die Pflicht, einer willkürlichen Änderung der in der Gemeinde bestehenden bekenntnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen zu wehren.

(3) Er bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt gegebenenfalls über Änderungen.

(4) Er entscheidet in Zweifelsfällen über den Kircheneintritt und die Zulässigkeit kirchlicher Handlungen; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers und das Auf-

sichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt.

§ 27

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die kirchengesetzlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Er ist für ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.

(3) Er stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Kirchensteuern im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gebühren.

(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der Freiwilligen Sammlungen und Opfer und verwaltet ihre Erträge. Dabei hat er die gesamtkirchliche Kollektenordnung zu beachten.

(5) Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindegliederverzeichnisses (Gemeindegliederkartei), das in jeder Kirchengemeinde geführt wird. Der Aufbau und die Organisation des Gemeindegliederverzeichnisses werden durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung bestimmt, die dabei im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auch andere Stellen mit der Führung des Gemeindegliederverzeichnisses betrauen kann; der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses ergibt sich aus dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 28

(1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzielen. Über die Überlassung kirchlicher Räume an Gemeinden anderer christlicher Kirchen in besonderen Fällen entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen.

§ 29

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:

1. Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Stellenpläne;
2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
5. Verpachtung (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung) von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
6. a) Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
b) Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;
7. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);
8. Namensgebung für Kirchengemeinden;
9. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;
10. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
11. Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
12. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Haushaltsjahre getilgt werden können;
13. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr;
14. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen.

(2) Genehmigungspflichtige Beschlüsse und entsprechende Willenserklärungen des Kirchenvorstandes werden erst mit der Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(3) Sonstige kirchenrechtliche Bestimmungen, die in anderen Fällen eine Anzeige oder Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Die kirchengesetzlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(4) Die Kirchenvorstände sollen sich auch in anderen als den genehmigungspflichtigen Angelegenheiten der Beratung und der Mithilfe durch die Kirchenverwaltung bedienen.

(5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 1 ganz oder teilweise übertragen. Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2

Zusammensetzung und Vorsitz

§ 30

(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und berufenen Mitgliedern die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare an, die eine in der Gemeinde errichtete Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind. Ihm gehören ferner Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone an, die zur Mithilfe im pfarramtlichen Dienst in die Gemeinde entsandt sind.

(2) Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden gehört die Inhaberin oder der Inhaber oder die Verwalterin oder der Verwalter der zugehörigen Pfarr- oder Pfarrvikarstelle dem Kirchenvorstand jeder dieser Gemeinden an. Das Gleiche gilt für Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, die zur Mithilfe im pfarramtlichen Dienst in pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden entsandt sind.

(3) In besonderen Fällen kann der Inhaberin oder Verwalterin oder dem Inhaber oder Verwalter einer übergemeindlichen Pfarr- oder Pfarrvikarstelle, deren oder dessen Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, durch die Kirchenleitung auf Antrag des Kirchenvorstandes Sitz und Stimme im Kirchenvorstand zuerkannt werden.

(4) In Pfardienstordnungen, durch die Dienste in benachbarten Kirchengemeinden geregelt werden, kann der Inhaberin oder dem Inhaber einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle Sitz und Stimme auch im Kirchenvorstand der benachbarten Kirchengemeinde zuerkannt werden, wenn sich ihre oder seine Tätigkeit mindestens im Umfang eines 0,25 Stellenanteils auf diese Kirchengemeinde bezieht. Hierfür ist die Genehmigung der Kirchenverwaltung erforderlich.

§ 31

Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Gemeindepfarrerin oder vom Gemeindepfarrer – in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Gemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer – einzuberufen und bis zur Regelung des Vorsitzes zu leiten.

§ 32

(1) Die Amtszeit des neugebildeten Kirchenvorstandes beginnt am 1. September des Wahljahres. Der Kirchenvorstand wählt binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder, sofern vorhanden, ein berufenes Mitglied zu wählen. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, wird in Gemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Gemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen (Artikel 17 Abs. 2 KO).

(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Gemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

Hat die Gemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.

(4) Entscheidet sich der Kirchenvorstand dafür, dass die (eine) Pfarrerin oder der (ein) Pfarrer den Vorsitz führt, so ist in der gleichen Sitzung ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer, in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Gemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer den Vorsitz.

(6) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind wie Pfarrerinnen und Pfarrer wählbar und verpflichtet zur Übernahme des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes.

(7) Die oder der Vorsitzende ist mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes vorzeitig von ihrem oder seinem Amt abrufbar.

§ 33

(1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung (§ 32 Abs. 3) den Vorsitz.

(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt den Vorsitz.

§ 34

Wird in Gemeinden mit nur einer Pfarrstelle diese von einem Ehepaar oder zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern gemeinsam verwaltet oder ist sie so besetzt, entscheidet der Kirchenvorstand binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit, wer von diesen Pfarrerinnen und Pfarrern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertritt. Kommt die Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, gilt Satz 1 entsprechend für die Führung des Vorsitzes. Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der den Vorsitz führt, vertritt sie oder ihn die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer. Dasselbe gilt im Fall der Stellvertretung. Die §§ 32 Abs. 5 und 33 Abs. 1 sind anzuwenden.

Unterabschnitt 3 Geschäftsführung

§ 35

Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes vor, leitet diese und führt die Beschlüsse des Kirchenvorstandes aus. Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden können bestimmte Aufgaben der oder des Vorsitzenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 36

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragt.

(4) Anträge, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Versammlung verhandelt werden. Über solche Gegenstände darf jedoch nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 37

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Die Gemeinde oder ein anderer Personenkreis soll eingeladen werden, wenn es dem Kirchenvorstand geboten erscheint.

(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

§ 38

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten und berufenen Mitglieder anwesend ist.

(2) War der Kirchenvorstand in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so ist er in der dritten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der Einberufung zur dritten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die zweite haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 36 Abs. 2 nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist (§ 51 Abs. 2).

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Für Pfarrwahlen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes betreffend die Besetzung der Pfarrstellen.

§ 39

(1) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, am Schluss der Sitzung zu verlesen und von der oder dem Vorsitzenden und zwei gewählten

oder berufenen Mitgliedern zu unterschreiben. Diese Niederschrift ist, wenn sie nicht in ein Verhandlungsbuch aufgenommen ist, alsbald nach der Sitzung zu einer besonderen Sammlung zu nehmen. Das Verhandlungsbuch oder die Sammlung ist mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie bei den einzelnen Beschlüssen das Stimmenverhältnis.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in der Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Wichtige Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen.

(5) Beglaubigte Abschriften aus der Niederschrift erteilt die oder der Vorsitzende mit Unterschrift und Dienstsiegel.

§ 40

(1) Der Kirchenvorstand kann für bestimmte sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können auch Gemeindeglieder zugezogen werden, die dem Kirchenvorstand nicht angehören. Letzteres ist für einen nach Artikel 8 der Kirchenordnung gebildeten Ausschuss nicht zulässig.

(2) Der Kirchenvorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. Nach Bedarf können den Beauftragten andere Gemeindeglieder beigeordnet werden.

(3) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens auf die Dauer seiner Amtszeit, zur Entlastung der oder des Vorsitzenden aus seiner Mitte Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bestellen. Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstandes die Wahrnehmung der Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bestellt sind, soll je einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben übertragen werden. Die Aufgaben der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters im Einzelnen regelt die Dienstanweisung.

(4) Die nach Absatz 1, 2 und 3 zur Beratung und Unterstützung des Kirchenvorstandes gebildeten Ausschüsse oder betrauten Einzelpersonen sind an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden.

(5) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten, die einem Ausschuss oder Einzelpersonen übertragen sind, sind diese zu hören.

(6) Für die nach Absatz 1 gebildeten Ausschüsse bestimmt der Kirchenvorstand die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung. Ihre Arbeitsweise ist im Bedarfsfalle unter Beachtung des allgemeinen kirchlichen Rechts durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 und 2 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 41

Der Kirchenvorstand überträgt Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Regionalverwaltungsverbände auf den zuständigen Regionalverwaltungsverband.

§ 42

(1) Kein Mitglied des Kirchenvorstandes darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder betreffen. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Wenn ein Kirchenvorstand infolge der Vorschrift des Absatzes 1 beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatssynodalvorstand.

§ 43

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht sowie über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sind über diese Verpflichtung in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer (§ 32) zu belehren.

(2) Das Gleiche gilt für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.

Unterabschnitt 4 Einsprüche, Beanstandungen

§ 44

(1) Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes steht den Betroffenen der Einspruch an den Dekanatssynodalvorstand und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem Kirchenvorstand die Beschwerde an die Kirchenleitung zu.

(2) Einspruch und Beschwerde sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.

(3) Das Entsprechende gilt in den Fällen der §§ 7 und 8.

§ 45

(1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 46

(1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeinde geltend zu machen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Kirchenvorstandes zu handeln.

(2) Rechte anderer Art kann die Kirchenleitung bei Weigerung des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Dekanatssynodalvorstandes geltend machen. Versagt der Dekanatssynodalvorstand seine Zustimmung, so kann sie durch einstimmigen Beschluss des Kirchensynodalvorstandes ersetzt werden.

(3) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen Aufgaben nachzukommen, kann der Dekanatssynodalvorstand nach erfolgloser Abmahnung durch die Kirchenverwaltung zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauf-

trage oder einen Beauftragten bestellen. Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.

Unterabschnitt 5

Vertretung im Rechtsverkehr

§ 47

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die kirchengesetzlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Erklärungen des Kirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassee- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

Unterabschnitt 6

Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden

§ 48

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.

(2) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

Unterabschnitt 7

Ausscheiden, Ersatzwahl, Auflösung

§ 49

Ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes durch Krankheit oder berufliche Überlastung fortgesetzt verhindert, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen, so soll ihm dieser nahe legen, sein Amt zur Verfügung zu stellen.

§ 50

(1) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstandes ist sein Amt abzuerkennen

a) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft,

b) wegen groben Verstoßes gegen seine Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstandes.

(2) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstandes durch den Dekanatssynodalvorstand auszusprechen.

(3) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes steht der oder dem Betroffenen und dem Kirchenvorstand binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Kirchenleitung zu.

(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 51

(1) Bei Ausscheiden von gewählten oder berufenen Mitgliedern innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes findet für den Rest der Amtszeit das Nachrücken nach § 25 Abs.1 KGWO statt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes hat der Kirchenvorstand binnen drei Monaten für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen (§ 25 Abs. 2 KGWO).

(2) Ist ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig und zur Vornahme von Ersatzwahlen außerstande, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die an der gesetzlichen Zahl der gewählten Mitglieder fehlenden Mitglieder (§ 26 KGWO).

(3) Sind alle gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes ausgeschieden, so gilt § 52 Abs. 2 und 3.

§ 52

(1) Ein Kirchenvorstand, der beharrlich seine Pflichten verletzt, kann von der Kirchenleitung nach Anhören des Dekanatssynodalvorstandes aufgelöst werden.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand nimmt in diesem Fall die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr.

(3) Die Neuwahl ist durch den Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.

Abschnitt 6

Der Kreis der Mitarbeitenden

§ 53

(1) Die Zusammensetzung des Kreises der Mitarbeitenden wird durch den Kirchenvorstand in einer der ersten drei Sitzungen nach den Neuwahlen festgestellt. Auch spätere Veränderungen bedürfen der Feststellung durch den Kirchenvorstand.

(2) Den Vorsitz im Kreis der Mitarbeitenden führt die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Der Kreis der Mitarbeitenden wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die oder der Vorsitzende hat den Kreis der Mitarbeitenden mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres einzuberufen.

(4) Über die Verhandlungen, Wünsche und Anträge des Kreises der Mitarbeitenden berichtet die oder der Vorsitzende dem Kirchenvorstand.

(5) Die Sitzungen des Mitarbeiterkreises sind in der Regel nicht öffentlich.

Abschnitt 7**Gemeindeversammlung****§ 54**

(1) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung regelt der Kirchenvorstand.

(2) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung hat so zu erfolgen, dass möglichst jedes Gemeindeglied davon rechtzeitig Kenntnis erhält. Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die Bedeutung einer Gemeindeversammlung und die jeweilige Thematik ist dabei ausreichend deutlich zu machen.

(3) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich der Gemeindeversammlung über seine Arbeit berichten. Über Fragen des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

(4) Die Gemeindeversammlung ist ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.

(5) Vor der Wahl zum Kirchenvorstand findet rechtzeitig eine Gemeindeversammlung statt. Sie ist in geeigneter Weise an der Vorbereitung der Wahlen zu beteiligen. Das Nähere bestimmt die Kirchengemeindevahlordnung.

Abschnitt 8**Kirchengemeindegatzungen****§ 55**

(1) Kirchengemeindegatzungen beschließt der Kirchenvorstand. Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Satzung zu regeln. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung.

(2) Satzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

Abschnitt 9**Schlussbestimmungen****§ 56**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchengemeindevahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1979 (ABl. 1979 S. 181), zuletzt geändert am 27. November 2004 (ABl. 2005 S. 12), außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 2. Mai, 2005

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Nr. 155 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG).

Vom 23. April 2005. (ABl. S. 162)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben, sowie für die nichtrechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Kirchengebiet haben.

Abschnitt 1**Die rechtsfähige kirchliche Stiftung****§ 2****Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung**

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die:

1. von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Organe, insbesondere von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden errichtet worden sind;
2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und die
 - a) organisatorisch der Kirche zugeordnet oder
 - b) der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind oder
 - c) deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihren Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.

§ 3**Entstehung der Stiftung**

(1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts, insbesondere der Landesstiftungsgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz.

(2) Die Stifterinnen und Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Kirchenleitung vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.

(3) Die Anerkennung der Stiftung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.

§ 4**Stiftungssatzung**

(1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung und
6. die kirchliche Aufsicht.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs muss einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Die anderen Mitglieder können einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.

Abschnitt 2

Die Verwaltung der Stiftung

§ 5

Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens der Stifterin oder des Stifters.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seine Ehegattin oder Lebenspartnerin, seinen Ehegatten oder Lebenspartner, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.

§ 6

Vermögenserhalt

(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille der Stifterin oder des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

§ 7

Buchführung, Jahresabschluss

(1) Die Stiftung ist im Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

Abschnitt 3

Die Aufsicht über die Stiftungen

§ 8

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Kirchenleitung. Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifterinnen und Stifter sowie der Stiftungs-

satzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.

(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Kirchenverwaltung die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Durchführung der Stiftungsaufsicht

(1) Die Kirchenverwaltung kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(2) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Kirchenverwaltung vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nichtrechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nichtrechtsfähigen Stiftungen einbeziehen.

(3) Die Kirchenverwaltung kann anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt, einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird.

§ 10

Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung:

1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind,
2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden,
3. Erwerb, Veräußerung, oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

(2) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte in einzelnen Stiftungssatzungen bleiben unberührt.

§ 11

Beanstandung

Die Kirchenverwaltung kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die gegen dieses Kirchengesetz, kirchliches Recht oder gegen die Stiftungssatzung verstoßen, aufheben und anordnen, dass Maßnahmen auf Grund derartiger Beschlüsse rückgängig gemacht werden.

§ 12

Anordnung und Ersatzvornahme

Unterlässt ein Stiftungsorgan Maßnahmen, die nach der Stiftungssatzung oder aus sonstigen rechtlichen Gründen

geboden sind, kann die Kirchenverwaltung anordnen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Die Kirchenverwaltung hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu nennen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Kirchenverwaltung die Maßnahmen auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 13

Abberufung von Organmitgliedern

(1) Die Kirchenverwaltung kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und die Berufung anderer Mitglieder anordnen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

(2) Die Kirchenverwaltung kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.

§ 14

Bestellung von Beauftragten

Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, kann die Kirchenverwaltung Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

§ 15

Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist jedoch nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Kirchenverwaltung vorliegt.

Abschnitt 4

Die nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 16

Begriff der nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung

(1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einer Stifterin oder einem Stifter für einen von diesen festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem Zweck gewidmet worden ist.

(2) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein

1. die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
2. ihre Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände,
3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 17

Treuhandvertrag

(1) Die Stifterin oder der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Gleiches gilt für den Gründungsbeschluss eines kirchlichen Trägers.

(2) Die Stifterin oder der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

§ 18

Genehmigung und Anzeige

Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Abs. 2 Nr. 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.

§ 19

Buchführung, Jahresabschluss

Die kirchlichen Träger gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftungen den Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 20

Stiftungsverzeichnis

(1) Die Kirchenverwaltung führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. das zur Vertretung berechtigte Organ der Stiftung,
4. das Jahr der Anerkennung,
5. der Sitz der Stiftung sowie
6. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

§ 21

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Amtsblatt in Kraft.

D a r m s t a d t , den 2. Mai 2005

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Nr. 156 Kirchengesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz – SZG).

Vom 24. April 2005. (ABl. S. 164)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des Bundessonderzahlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht aufgrund von § 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Kirchenleitung kann die Höhe der Sonderzahlung aufgrund der Haushaltslage gegenüber dem Bundessonderzahlungsgesetz durch Rechtsverordnung herabsetzen oder heraufsetzen. Bei Herabsetzung darf die Höhe der Sonderzahlung jedoch nicht weniger als 50 Prozent der laufenden Bezüge für den Monat November des Jahres betragen, in dem die Zahlung erfolgt. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands und des Finanzausschusses.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten das Sonderzuwendungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1978 (ABl. 1978 S. 185), zuletzt geändert am 28. April 2001 (ABl. 2002 S. 47), und Artikel VI des Kirchengesetzes zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 2. November 1977 (ABl. 1977 S. 238) außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 2. Mai 2005

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Nr. 157 Kirchengesetz über die Aufsicht bei Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen.

Vom 24. April 2005. (ABl. S. 165)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

§ 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 3. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 145), geändert am 26. November 2004 (ABl. 2005 S. 12), wird wie folgt gefasst:

»§ 5

Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn

- a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,

- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftpflicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
- d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
- e) bei den Beteiligungen das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, unbeschadet des Buchstabens d gewährleistet ist,
- f) bei den Beteiligungen die Anwendung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes, des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie des kirchlichen Datenschutzrechts gewährleistet ist.

(2) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe des Unternehmens zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter sollen über Sachkompetenz sowie juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie haben mindestens einmal jährlich der entsendenden Körperschaft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisse der Prüfungen des Unternehmens sowie über besondere Risiken und beabsichtigte größere Veränderungen Bericht zu erstatten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den kirchlichen Körperschaften das Recht eingeräumt wird, in ein Organ eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem keine Beteiligung besteht, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.

(3) Die kirchlichen Körperschaften haben darauf hinzuwirken, dass das privatrechtliche Unternehmen auf ihr Verlangen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen lässt,
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, soweit sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,
3. ihnen unverzüglich nach Eingang den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer übersendet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein privatrechtliches Unternehmen, an dem kirchliche Körperschaften mit insgesamt mehr als 50 vom 100 beteiligt sind, sich an einem anderen privatrechtlichen Unternehmen beteiligen will. Sie gelten nicht für Finanzanlagen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

D a r m s t a d t , den 2. Mai 2005

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Nr. 158 Kirchengesetz zur Abschaffung der Behördenzulage.**Vom 24. April 2005.** (ABl. S. 165)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Aufhebung eines Kirchengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Zahlung einer Behördenzulage vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 79) wird aufgehoben.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 2. Mai 2005

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**Nr. 159 Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.****Vom 29. April 2005.** (KABl. S. 62)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für alle haupt- und nebenberuflich kirchlich Mitarbeitenden in der Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und erfasst die Mitarbeitenden in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, in der pädagogischen und sozialarbeiterischen Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2**Zielsetzung**

(1) Fort- und Weiterbildung sollen dazu beitragen, dass Mitarbeitende in der Gemeinde- und Bildungsarbeit den Auftrag der Kirche zu Verkündigung und Seelsorge sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen können.

(2) Fortbildung dient der Erhaltung, Vertiefung und Ergänzung der in Studium, Ausbildung und Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie soll der Berufsausübung dienen, zu fachlich qualifiziertem Handeln anleiten und dem Mitarbeiter helfen, das Verständnis seines Dienstes beruflich und theologisch weiter zu entwickeln.

(3) Weiterbildung dient dem Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die neben den eigentlichen Berufskennntnissen zur Spezialisierung sinnvoll sind, über die allgemeinen Berufskennntnisse wesentlich hinausweisen oder mit der Erlangung anderer Abschlüsse verbunden sind.

§ 3**Träger und Anerkennung der Fortbildungsangebote**

(1) Träger der Fortbildungsangebote sind landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke sowie andere Bildungsinstitute für berufliche Fortbildung, die durch das Landeskirchenamt anerkannt sind.

(2) Fortbildungsangebote sollen insbesondere vom Landeskirchenamt anerkannt werden, wenn sie

a) für die Ausübung des Dienstes hilfreich und förderlich sind,

b) ihre Ausrichtung auf die Erfordernisse und Bedürfnisse zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erkennen lassen,

c) didaktisch und methodisch qualifiziertes Lernen ermöglichen und

d) die sachlichen und persönlichen Erfordernisse der Mitarbeitenden berücksichtigen.

(3) Das Landeskirchenamt gibt in jedem Jahr eine Übersicht anerkannter Fortbildungsangebote heraus.

(4) Maßnahmen, die nicht in der Fortbildungsübersicht aufgenommen sind, können durch das Landeskirchenamt auf Antrag anerkannt werden, sofern sie der Zielsetzung und den Anerkennungskriterien dieses Kirchengesetzes entsprechen.

§ 4**Ausschuss für Fortbildung**

(1) Das Landeskirchenamt bildet einen Ausschuss für Fortbildung, dessen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Ausschuss soll aus bis zu neun Personen bestehen; in ihm sind Landeskirchenamt, Anstellungsträger, Aus- und Fortbildungsverantwortliche sowie zwei von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung benannte Personen vertreten.

(3) Der Ausschuss berät das Landeskirchenamt in Fragen der Fortbildung und schlägt die Angebote für die Fortbildungsübersicht vor.

§ 5**Weiterbildung**

(1) Weiterbildung setzt eine individuelle Beratung voraus. Das Landeskirchenamt bietet diese für Anstellungsträger und Mitarbeitende an.

(2) Die landeskirchliche Aufbau- und Ergänzungsausbildung ist eine Sonderform dieser beruflichen Weiterbildung. Hierzu hat das Landeskirchenamt Richtlinien erlassen; Änderungen dieser Richtlinien werden im Benehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgenommen.

§ 6**Dienstbefreiung, Kostenübernahme, weitere Einzelheiten**

(1) Einzelheiten, insbesondere Dienstbefreiung, die Berechtigung und Verpflichtung zur Fortbildung, Kostenübernahme und berufliche Weiterbildung werden durch die Arbeitsrechtliche Kommission geregelt.

(2) Aufgrund von Fort- und Weiterbildung können keine Ansprüche auf eine besondere dienstliche Verwendung erhoben werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 17. Mai 2005

Dr. H e i n

Bischof

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 160 Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Zwölftes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 12. KBes-ÄndG).

Vom 27. April 2005. (GVOBl. S. 138)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306, 2003 S. 37), zuletzt geändert durch das Elfte Kirchenbesoldungsänderungsgesetz vom 5. Oktober 2004 (GVOBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 enthaltene Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 13 wird bei der Amtsbezeichnung »Kirchenrat oder Kirchenrätin im Pädagogisch-Theologischen Institut« der Fußnotenhinweis »1« durch den Fußnotenhinweis »4« ersetzt.
2. In der Besoldungsgruppe A 14 wird bei der Amtsbezeichnung »Kirchenrat oder Kirchenrätin im Pädagogisch-Theologischen Institut« der Fußnotenhinweis »3« angefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 8. April 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 27. April 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Nr. 161 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (5. KGMVGÄndG).

Vom 27. April 2005. (GVOBl. S. 138)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVOBl. S. 218), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Oktober 2004 (GVOBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

§ 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Für das Wahlverfahren ist die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassene Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.«

Artikel 2

Die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 12. April 1994 (GVOBl. S. 235) wird aufgehoben.

Artikel 3

(1) Das Nordelbische Kirchenamt gibt die in Artikel 1 genannte Wahlordnung mit den hierzu ergehenden Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt machen.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 8. April 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 27. April 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Nr. 162 Rechtsverordnung über die kirchliche Arbeit mit Seeleuten und ihren Angehörigen (Seemannsmission) im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Vom 2. Mai 2005. (GVOBl. S. 138)

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 81 Abs. 1 der Verfassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Der Auftrag der Kirche für ihre zur See fahrenden Glieder und deren Angehörige in Seelsorge und Diakonie sowie die sich aus dem Evangelium ergebende Aufgabe der

Betreuung von Seeleuten, die einer christlichen Kirche nicht angehören, wird vom Seemannspfarramt der Nordelbischen Kirche und den Vereinen

1. Deutsche Seemannsmission in Hamburg e.V.
2. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona e.V.
3. Deutsche Seemannsmission Hamburg-Harburg e.V.
4. Deutsche Seemannsmission Kiel e.V.
5. Deutsche Seemannsmission in Lübeck e.V.
6. Deutsche Seemannsmission Westküste e.V.

in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und den Diakonischen Werken Hamburg und Schleswig-Holstein wahrgenommen.

(2) Die Nordelbische Kirche nimmt ihre Aufgaben gegenüber Seeleuten und ihren Angehörigen durch das Seemannspfarramt und die in Satz 1 genannten Vereine der Deutschen Seemannsmission wahr. Diese Vereine sind Werke in der Nordelbischen Kirche nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung.

§ 2

Der Dienst des Seemannspfarramtes erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Nordelbischen Kirche. Das Seemannspfarramt hat eine Pfarrstelle. Der Dienstsitz für das Seemannspfarramt ist Hamburg.

§ 3

(1) Auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes beruft die Kirchenleitung den Ausschuss für Seemannsmission als Kirchenleitungsausschuss gemäß § 2 der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung. Dem Ausschuss gehören an ein Mitglied der Kirchenleitung, je ein Vertreter oder eine Vertreterin der in § 1 genannten Vereine, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitenden der Vereine in Schleswig-Holstein, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitenden der Vereine oder des Seemannspfarramtes in Hamburg.

Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Fachdezernats im Nordelbischen Kirchenamt nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Seemannspastor oder der Seemannspastorin.

(2) Aufgabe des Ausschusses ist

1. die beratende Begleitung der Arbeit der Seemannspastorin oder des Seemannspastors,
2. die Wahrnehmung gemeinsamer Belange,
3. die Schwerpunktsetzung der kirchlichen Arbeit an Seeleuten und ihren Angehörigen und
4. die Verteilung von Finanzausschüssen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Rahmen der von

der Synode bewilligten Mittel. Unberührt hiervon bleiben Mittel für Rechtsverpflichtungen, die die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche eingegangen ist.

(3) Der Ausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

(1) Die Kirchenleitung beruft nach Anhörung des Ausschusses für Seemannsmission den Seemannspastor oder die Seemannspastorin auf fünf Jahre. Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

(2) Der Seemannspastor oder die Seemannspastorin hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Seemannsmission innerhalb der Kirche zu vertreten, die Vereine für Seemannsmission zu beraten und ihre Arbeit zu begleiten und zu koordinieren.

(3) Der Seemannspastor oder die Seemannspastorin untersteht der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die geistliche Aufsicht der Bischöfe oder der Bischöfinnen bleiben unberührt. Der Dienst des Seemannspastors oder der Seemannspastorin soll im Einzelnen vom Nordelbischen Kirchenamt durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

§ 5

(1) Soweit für Mitarbeitende des Seemannspfarramtes oder der Vereine für Seemannsmission die Nordelbische Kirche Anstellungsträgerin ist, erfolgt die Anstellung im Einvernehmen mit dem Seemannspastor oder der Seemannspastorin und dem Verein. Die Dienst- und Fachaufsicht über diese Mitarbeitenden übt der Seemannspastor oder die Seemannspastorin aus, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Mitarbeitende, deren Anstellungsträger ein Verein für Seemannsmission ist, unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht ihres Anstellungsträgers. Bei der Fachaufsicht soll der Seemannspastor oder die Seemannspastorin beratend beteiligt werden.

§ 6

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die kirchliche Arbeit an den Seeleuten im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 7. Juli 1987 (GVBl. S. 189) außer Kraft.

K i e l , den 2. Mai 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 163 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG –).

Vom 18. Mai 2005. (ABl. S. 70)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrbesoldungsgesetz in der Fassung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 13. November 2002 (ABl. S. 293), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

»(7) Wird Pfarrerrinnen/Pfarrern in Teilbeschäftigung, die Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen sind, die der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 zugeordnet sind, ein zusätzlicher kirchlicher Dienst übertragen, so bestimmt sich insoweit die Zuordnung zur Besoldungsgruppe nach dem zusätzlich übertragenen kirchlichen Dienst.«

2. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Wird einer/einem verheirateten Pfarrerin/Pfarrer aufgrund dieses Gesetzes eine Pfarrwohnung zur Verfügung gestellt und leben die Eheleute nicht getrennt und hat auch der andere Teil nach diesem Gesetz Anspruch auf Pfarrwohnung oder Pfarrwohnungsausgleichsbetrag und Familienzuschlag der Stufe 1, so wird vom Grundgehalt beider Eheleute höchstens ein voller Pfarrwohnungsausgleichsbetrag einbehalten. Das Grundgehalt beider Ehegatten verringert sich jeweils im Verhältnis des Maßes der Beschäftigung.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r , den 21. Mai 2005

– Kirchenregierung –
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

Nr. 164 Gesetz über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge.

Vom 18. Mai 2005. (ABl. S. 71)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Hat die Pfarrerin/der Pfarrer im Ruhestand neben ihrem/seinem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind der Pfarrerin/dem Pfarrer die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie/er als Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter des Landes Rheinland-Pfalz insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würde, zu zahlen. Satz 1 gilt für die Hinterbliebenen der Pfarrerin/des Pfarrers entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Kirchenbeamtin/den Kirchenbeamten und ihre/seine Hinterbliebenen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

§ 1 gilt erstmals für Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall am 1. Juli 2005 oder zu einem späteren Zeitpunkt eintritt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r , den 21. Mai 2005

– Kirchenregierung –
C h e r d r o n
Kirchenpräsident

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**Nr. 165 Verwaltungsvorschrift des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens über die öffentliche Benutzung verfilmter Kirchenbücher (VwV Kirchenbuchbenutzung).**

Vom 15. März 2005. (ABl. S. A 45)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens erlässt zur Ergänzung der Vorschriften in den §§ 23 bis 26 der Verordnung über das Archivwesen vom 29. November 1973 (ABl. 1974 S. A 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 der 2. EuroVO vom 10. Juli 2001 (ABl. S. A 191), zur öffentlichen Benutzung von Archivgut im Interesse des Schutzes und des dauerhaften Erhalts der Kirchenbücher folgende Verwaltungsvorschrift:

I.

1. Verfilmte Kirchenbücher (Tauf-, Trau-, Konfirmations-, Bestattungsbücher, Kirchenbuch- und Kirchenstuhlgregister, Kirchenrechnungen) sind von der öffentlichen Benutzung und von der Nutzung für die Erteilung von Auskünften ausgenommen.
2. Die Benutzung kann auf Antrag zugelassen werden, wenn

- a) wissenschaftliche Vorhaben die Arbeit mit dem Original (Autopsie) erfordern oder
- b) der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsicht in die Filme nicht erreicht werden kann. Über den Antrag entscheidet das zuständige Bezirkskirchenamt nach Anhörung der Kirchengemeinden, die Eigentümer der betreffenden Kirchbücher sind.

3. Die Benutzung der Filme der in Nr. 1 genannten Kirchenbücher erfolgt bei der Kirchenamtsratsstelle Dresden als zentrale Lesestelle. Die als Anlage 1 der Verordnung über das Archivwesen beigefügte Benutzungsordnung und die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive vom 18. Januar 2005 sind entsprechend anzuwenden.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 166 Ordnung über die Wahl von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (MVWahlO).

Vom 10. März 2005. (KABl. S. 67)

§ 1

Anwendung der Wahlordnung der EKD

Die Wahl von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgt nach der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Wahl einer gesonderten Mitarbeitervertretung nach § 3 EGMVG

(1) Beantragen spätestens sechs Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit mindestens fünf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 3 EGMVG schriftlich bei der amtierenden Mitarbeitervertretung die Bildung einer gesonderten Mitarbeitervertretung, so hat die Mitarbeitervertretung die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 3 EGMVG der Dienststelle zu einer gesonderten Mitarbeiterversammlung einzuladen. Diese Versammlung muss vor der Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes zur Wahl der Mitarbeitervertretung für die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durchgeführt werden. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und sowohl den gestellten Antrag, wie auch die Namen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 3 EGMVG nennen. Sind nicht mehr als 100 Wahlberechtigte betroffen, ist auf die Möglichkeit der vereinfachten Wahl bereits auf der Versammlung, zu der einberufen wird, hinzuweisen.

(2) Stimmen mehr als die Hälfte der erschienenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, mindestens jedoch ein Drittel der Gesamtheit der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dem Antrag auf Bildung einer gesonderten Mitarbeitervertretung zu, wird auf dieser Versammlung der Wahlvorstand aus dem Kreise der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Vorbereitung der Wahl der gesonderten Mitarbeitervertretung gebildet, sofern nicht das vereinfachte Wahlverfahren erfolgt. Für die Wahl, wie auch das vereinfachte Wahlverfahren, gelten die Bestimmungen der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend.

(3) Wird eine gesonderte Mitarbeitervertretung nach § 3 EGMVG gebildet, entfällt für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 3 EGMVG das aktive und passive

Wahlrecht für die Wahl der Mitarbeitervertretung der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

(4) Das Landeskirchenamt ist über das Wahlergebnis zu unterrichten.

§ 3

Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 4 EGMVG

Die Mitarbeitervertretungen sollen in ihrer ersten Sitzung entscheiden, ob sie sich nach § 4 EGMVG an einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung beteiligen wollen.

Soweit dies der Fall ist, wählen sie hierzu je eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Entsendung in die gemeinsame Mitarbeitervertretung. Die Möglichkeit der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung auch zu einem späteren Zeitpunkt bleibt unberührt.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Wahl von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. November 1993 außer Kraft.

Bielefeld, den 10. März 2005

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Winterhoff

Kleingünther

Nr. 167 Aufhebung der Ordnung für den Dienst der Diakoniepresbyter, der Ordnung für die Arbeit des Gemeindediakonieausschusses und der Ordnung für die Arbeit des Diakonieausschusses des Kirchenkreises.

Vom 22. April 2005. (KABl. S. 87)

In Folge der Neufassung des Diakoniegesetzes zum 1. Januar 2004 hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 21. April 2005 folgenden Beschluss gefasst:

»Die Ordnung für den Dienst der Diakoniepresbyter vom 18. April 1979 (KABl. 1979 S. 153), die Ordnung für die Arbeit des Gemeindediakonieausschusses vom 18. April 1979 (KABl. 1979 S. 154) und die Ordnung für die Arbeit des Diakonieausschusses des Kirchenkreises vom 18. April 1979 (KABl. 1979 S. 155) werden aufgehoben.«

Landeskirchenamt

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 168 Kirchliches Gesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen.

Vom 10. März 2005. (ABl. Bd. 61 S. 285)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) vom 2. März 1989

(Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

»§ 60 Abs. 2 findet keine Anwendung.«
2. Die Zwischenüberschrift zwischen § 53 und § 54 wird wie folgt gefasst:

»Zweiter Unterabschnitt
Stellenwechsel, Versetzung und Abordnung«

3. § 54 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Voraussetzungen hierfür sind in der Regel gegeben, wenn eine außerordentliche Visitation durchgeführt wurde und wenn anschließend die Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Besetzungsgremiums einen Stellenwechsel des Pfarrers für ratsam hält.«
4. Nach § 54 wird folgender neuer § 55 eingefügt:

»§ 55

Versetzung auf eine bewegliche Pfarrstelle

Ständige Pfarrer können, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht, auf eine bewegliche Pfarrstelle versetzt werden, wenn sie dieser Versetzung zustimmen. Auf beweglichen Pfarrstellen ist die Amtszeit auf sechs Jahre begrenzt. Verlängerung der Amtszeit um bis zu zwei Jahre ist möglich. Kann einem ständigen Pfarrer nach Ablauf der Amtszeit eine andere Stelle nicht übertragen werden, so gilt § 53 Abs. 2 entsprechend.«

5. Der bisherige § 55 wird zu § 56. In Absatz 1 wird das Wort »jederzeit« gestrichen.
6. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

»§ 56 a

Abordnung

(1) Pfarrer können mit ihrer Zustimmung zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Das Besetzungsgremium und die Visitatoren sind zu hören.«

7. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »(§ 35 Abs. 4 Satz 4)« durch die Angabe »(§§ 35 Abs. 4 Satz 4 und 55)« ersetzt.
8. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Im Fall des § 57 Abs. 2 Nr. 2 ist in der Regel vor Versetzung in den Wartestand eine außerordentliche Visitation durchzuführen.«
 - b) In Absatz 1 werden die Worte »Abs. 1,« gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

»Nimmt der Pfarrer während des Wartestands einen Dienstauftrag wahr, so entfällt für diesen Zeitraum der Zusatz ›im Wartestand‹ zur Dienstbezeichnung.«

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Für weitere drei Monate erhält er seine bisherigen Dienstbezüge, ohne dass ihm während dieses Zeitraums ein Anspruch auf die bisherige Dienstwohnung zusteht.«

- c) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

»Einem Pfarrer im Wartestand sollen widerrufliche Dienstaufträge erteilt werden, die ihm nach seinen Fähigkeiten zuzumuten sind. In den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 können widerrufliche Dienstaufträge erteilt werden.«

- d) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

»Ein Pfarrer im Wartestand soll sich um Pfarrstellen bewerben. In den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 kann sich ein Pfarrer im Wartestand mit Zustimmung des Oberkirchenrats um Pfarrstellen bewerben.«

10. Dem § 60 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Die Frist des Satzes 1 wird durch die Erteilung eines Dienstauftrages gehemmt, der dem bisherigen Umfang des Dienstauftrages entspricht oder mindestens 75 v. H. umfasst.«

Artikel 2

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch die Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz vom 29. Oktober 2003 (Abl. 60 S. 336, 351), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe »§ 8« das Wort »Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlungen« ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte »eine jährliche Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlungen« ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 5 werden die Worte »wird die Sonderzuwendung« durch die Worte »werden die Sonderzahlungen« ersetzt.
 - e) In Absatz 6 wird das Wort »Sonderzuwendungen« durch das Wort »Sonderzahlungen« ersetzt.
2. In § 13 Abs. 4 werden die Wörter »jährliche Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlungen« ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort »Dienstaltersstufen« durch das Wort »Stufen« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:

»Während des Wartestands und der Zeit der Zahlung eines Übergangsgeldes steigt die Pfarrerin oder der Pfarrer in die nächsthöhere Stufe nur, wenn und solange sie oder er mindestens einen auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag wahrnimmt. Für die Fälle und die Zeiträume, in denen dies nicht der Fall ist, ruht der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen. In den Fällen des Satzes 4 wird das Besoldungs-

dienstalter erst nach Beendigung des Wartestandes und der Zeit der Zahlung eines Übergangsgeldes neu festgesetzt.«

- c) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

»Zeiten des Wartestands, der Zahlung von Übergangsgeld und der Beurlaubung nach § 21 des Pfarrergesetzes können auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Zeiten des Wartestands und die Zeit der Zahlung des Übergangsgeldes werden angerechnet, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mindestens einen auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag wahrnimmt.«

4. In Nummer I Ziffer 2 der Anlage wird jeweils das Wort »Dienstaltersstufe« durch das Wort »Stufe« ersetzt.
5. In Nummer III der Anlage wird das Wort »Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlungen« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 160), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 werden die Wörter »gehört ferner die jährliche Sonderzuwendung« durch die Wörter »gehören ferner die Sonderzahlungen« ersetzt.
- In § 4 Abs. 3 wird das Wort »Dienstaltersstufe« durch das Wort »Stufe« ersetzt.
- In § 5 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

»Für Pfarrer, denen ohne eigenen Antrag kein dem bisherigen Beschäftigungsumfang entsprechender Dienstauftrag übertragen werden konnte, sind diese Zeiten in dem Umfang ruhegehaltstfähig, der der dienstlichen Inanspruchnahme vor der Versetzung in den Wartestand entspricht.«
- § 26 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift werden die Wörter »jährliche Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlungen« ersetzt.
 - In Absatz 1 werden die Wörter »jährliche Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlungen« ersetzt.
- In § 27 b Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter »jährliche Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlungen« und die Angabe »§ 5« durch die Angabe »§ 8« ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Visitationsordnung

§ 11 Visitationsordnung in der Fassung vom 12. März 1992 (Abl. 55 S. 113) wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Findet eine außerordentliche Visitation gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 oder § 58 Abs. 1 Satz 4 Württembergisches Pfarrergesetz statt, kann der Oberkirchenrat von Amts wegen einen nicht zuständigen Visitor mit der Durchführung der Visitation beauftragen. Er kann dem Visitor einen sachverständigen Berater beordnen. Auf Antrag des Pfarrers ist ein sachverständiger Berater beizuordnen. Der Oberkirchenrat soll den sachverständigen Berater aus einer im Benehmen mit der Pfarrervertre-

tung erstellten Liste hierfür besonders geeigneter Personen benennen.«

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Stuttgart, den 21. März 2005

Dr. Gerhard Maier

Nr. 169 Rahmenvertrag über den Einsatz von Liedfolien und Beamern für den Gesang in der Gemeinde mit der VG Musikedition.

Vom 3. März 2005. (Abl. Bd. 61 S. 289)

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit der VG Musikedition folgenden Rahmenvertrag über den Einsatz von Liedfolien und Beamern für den Gesang in der Gemeinde abgeschlossen, der nachstehend bekannt gemacht wird.

Pfisterer

Rahmenvertrag

zwischen

der VG Musikedition

Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1 A, 34117 Kassel,

– vertreten durch ihren Präsidenten Dr. Martin Bente und ihren Geschäftsführer Christian Krauß –
– nachstehend als VG bezeichnet –

und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart

– vertreten durch den Landesbischof, dieser vertreten durch die Direktorin, Frau Margit Rupp –
– nachstehend als ELK bezeichnet –

§ 1

Rechtseinräumung

- Die VG räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – der ELK das Recht ein, Folien von einzelnen Liedern oder Liedtexten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie in anderen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen und für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie in anderen gemeindlichen Veranstaltungen mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen zu verwenden.
- Ebenfalls im Rahmen der in Absatz 1) genannten Nutzungen eingeräumt wird das Recht, Lieder/Liedtexte zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung einzubringen.

3. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb der in Absatz 1) genannten Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
4. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist, Textdichter und Verlag) enthalten.
5. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Teilnehmern fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Veranstaltungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.
6. Der zwischen der VG und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossene Gesamtvertrag über das Fotokopieren für den Gemeindegesang im Gottesdienst vom 9.12./11.12.98 bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Vorbehaltene Rechte

Weitere Rechte, als die in § 1 genannten, werden durch diesen Vertrag nicht übertragen, so insbesondere auch nicht:

1. Das Recht der Vervielfältigung zur Herstellung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher, Foliensammlungen und CD oder Dokumentensammlungen in digitaler Form u. a.), soweit sie nicht dazu dienen, die Rechte aus diesem Vertrag wahrzunehmen und das Recht zur Vervielfältigung von vom Verlag geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
2. Das Recht, Noten für Chor, Solisten und Instrumentalisten zu vervielfältigen und/oder für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen kurze Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Sichtbarmachen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. § 1 Abs. 1 und 2) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
3. Das Recht, die Vervielfältigungen an Dritte weiterzuvermieten oder auszuleihen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.
4. Das Recht, Liedtexte ohne vorherige Genehmigung des Rechtsinhabers in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner anderen Art und Weise zu verändern, soweit dieses urheberrechtlich geschützt ist. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.
5. Soweit nichts anderes gesetzlich, in diesem Vertrag oder anderen Verträgen (wie dem über Tonbandaufnahmen im Gottesdienst) geregelt ist, die Rechte der Aufnahme des vertragsgegenständlichen Liedgutes auf Multimedia- und andere Datenträger, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text) in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text), das in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht ist, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln.

§ 3

Rechtsübertragung

1. Die VG ermächtigt die ELK, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf diejenigen Kirchenbezirke, die diesem Rahmenvertrag ausdrücklich beigetreten sind, einschließlich der zu ihnen gehörigen Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände sowie ihren Vereinigungen, ihren Institutionen und ihren Einrichtungen.

2. Der Beitritt zu diesem Rahmenvertrag wird mittels einer entsprechenden Erklärung (siehe Anlage zu diesem Vertrag) vollzogen. Eine Kopie dieser Beitrittserklärung erhält die VG.
3. Kirchenbezirke (bzw. die ihnen zugehörigen Kirchengemeinden), die diesem Rahmenvertrag nicht beitreten, dürfen die in § 1 genannten Vervielfältigungen nicht herstellen, herstellen lassen und nutzen, soweit keine besonderen Verträge abgeschlossen sind.
4. Die VG erhält im 1. Quartal eines jeden Jahres von der ELK eine Liste mit den an diesem Rahmenvertrag teilnehmenden Kirchenbezirken (mit vollständiger Adresse) und der jeweiligen, aktuellen Anzahl ihrer Mitglieder.

§ 4

Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Rahmenvertrag erhält die VG jährlich eine Pauschalsumme (zzgl. MWSt.) in Höhe von
 - 1.000,- Euro pro Kirchenbezirk (bei 1–4 teilnehmenden Kirchenbezirken)
 - 900,- Euro pro Kirchenbezirk (bei 5–12 teilnehmenden Kirchenbezirken)
 - 800,- Euro pro Kirchenbezirk (bei 13–30 teilnehmenden Kirchenbezirken)
 - 700,- Euro pro Kirchenbezirk (bei 31–45 teilnehmenden Kirchenbezirken)
 - 600,- Euro pro Kirchenbezirk (bei mehr als 45 teilnehmenden Kirchenbezirken)
2. Kirchenbezirke mit weniger als 35.000 Mitgliedern erhalten auf die unter Absatz 1) genannten Pauschalen einen Rabatt in Höhe von 30 %. Kirchenbezirke mit mehr als 60.000 Mitgliedern zahlen auf die unter Absatz 1) genannten Pauschalen einen Zuschlag in Höhe von 30 %.
3. Rechnungsstellung erfolgt zum 30. Juni eines Jahres durch die VG direkt an die Kirchenbezirke.

§ 5

Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die ELK sowie die durch Rechtsübertragung nach § 3 sonstigen Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Die ELK wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Absatz 1) stellen, an die VG verweisen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zunächst mit der ELK Kontakt aufnehmen. Wird innerhalb von drei Monaten eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Testphase

1. Die ELK wird für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab dem 1. 4. 2005, im Vertragsbereich eine repräsentati-

ve Erhebung in 4 % der berechtigten Gemeinden, mindestens aber in 10 Gemeinden, die tatsächlich Liedfolien nutzen, durchführen. Die Gemeinden sind repräsentativ auszuwählen.

2. Im Rahmen dieser Erhebung erhält die VG je ein Exemplar aller hergestellten Vervielfältigungsstücke (Folien) im Sinne dieser Vereinbarung. Auf diesen ist die verwendete Vorlage und die Anzahl der Teilnehmer an der Veranstaltung anzugeben. Bei Liedern, die mittels Beamer sichtbar gemacht werden, ist ein entsprechender Ausdruck des jeweiligen Liedes ebenfalls zu sammeln. Diese Exemplare sind vierteljährlich an die VG zur Auswertung zu übersenden.
3. Die Vertragspartner vereinbaren alle 4 Jahre eine neue Testphase für die Dauer von 12 Monaten zur erneuten Überprüfung der Werkberechtigten.

§ 8

Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt am 1. 1.2005 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Er ist beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

§ 9

Beitrittsbedingungen für die Kirchenbezirke

1. Kirchenbezirke, die diesem Rahmenvertrag beigetreten sind, können ihn frühestens 2 Jahre nach Eintritt und nur zum Ende eines Kalenderjahres erstmals wieder verlassen.
2. Kirchenbezirke, die beabsichtigen, den Rahmenvertrag zum 31. 12. eines Jahres zu verlassen, müssen sowohl die VG als auch die ELK spätestens sechs Monate vorher (30. 6.) darüber schriftlich informieren.
3. In diesem Fall sind der VG zum 31. 12. des Jahres sämtliche hergestellten Folien zu übersenden. Speicherungen in Datenbanken oder anderen Dokumentationssystemen (zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer) sind zu löschen.
4. Bei Zuwiderhandlung gegen Absatz 3) kann die VG Maßnahmen wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG) ergreifen.

§ 10

Übergangsregelung

1. Kirchengemeinden, die einen Zusatzvertrag mit der VG über die in § 1 genannten Nutzungen besitzen, können diesen, sofern ihr zugehöriger Kirchenbezirk diesem Rahmenvertrag beigetreten ist, ohne Einhaltung der festgeschriebenen Kündigungsfrist auflösen.
2. Eine solche außerordentliche Kündigung unter der unter Absatz 1) genannten Voraussetzung ist jeweils bis zum 31. März für das laufende Jahr möglich.

K a s s e l, den S t u t t g a r t, den

VG Musikedition

Evangelische Landeskirche
in Württemberg

Christian K r a u ß

Margit R u p p

(Geschäftsführer)

(Direktorin)

Dr. Martin B e n t e

Anlage

Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag vom 14./20. 1. 2005 zwischen der VG Musikedition und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

1. Hiermit erklären wir ausdrücklich unseren Beitritt zum Rahmenvertrag zwischen der VG Musikedition und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14./20. 1. 2005.
2. Wir erklären weiter, dass uns der gesamte Vertragsinhalt mit all seinen Rechten und den sich daraus ergebenden Pflichten bekannt ist. Wir werden die zu unserem Kirchenbezirk gehörenden Kirchengemeinden zu einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere auch was die Durchführung der Testphasen betrifft, anhalten.
3. Im Besonderen erkennen wir an, dass eine erstmalige Kündigung des Beitritts zum Rahmenvertrag frühestens nach 2 Jahren und nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist.
4. Für den Fall eines Austritts aus der Rahmenvereinbarung gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
5. Nach einem Austritt aus der Rahmenvereinbarung werden wir alle hergestellten Folien umgehend an die VG senden. Speicherungen in Datenbanken oder anderen Dokumentationssystemen (zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer) werden komplett gelöscht.

Ort, Datum, Name des Kirchenbezirks, Stempel

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 135* Ordnung für das Referat für Chancengerechtigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 22./23. April 2005. 277

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 136* Beschluss zum Tätigkeitsbericht des Präsidiums. Vom 30. April 2005. 278
- Nr. 137* Beschluss zur Fortführung der Tagungsarbeit. Vom 30. April 2005. 278
- Nr. 138* Beschluss zum theologischen Schwerpunktthema »Die bleibende Bedeutung der theologischen Gespräche im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR«. Vom 30. April 2005. 279
- Nr. 139* Beschluss zu dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 30. April 2005. 279
- Nr. 140* Beschluss über den Haushaltsplan und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2006. Vom 29. April 2005. 279
- Nr. 141* Bekanntmachung des Siegels der EKV-Stiftung. Vom 18. Mai 2005. 280

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- Nr. 142 Ordnung der Frauenarbeit der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Vom 19. April 2005. (ABl. S. 180) . . . 280

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

- Nr. 143 2. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften. Vom 4. Mai 2004. (ABl. S. 2) 282
- Nr. 144 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 4. Mai 2004. Vom 1. Juni 2004. (ABl. S. 4) 283

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 145 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz). Vom 23. April 2005. (GVBl. S. 65) 285

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 146 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung – KBV). Vom 6. Mai 2005. (KABl. S. 133) 286

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 147 Verwaltungsvorschrift über die Liste der Theologie- und Gemeindepädagogikstudierenden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 8. März 2005. (KABl. S. 51) 286
- Nr. 148 Kirchengesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG). Vom 23. April 2005. (KABl. S. 66) 287
- Nr. 149 Kirchengesetz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AnwG). Vom 23. April 2005. (KABl. S. 70) 291
- Nr. 150 Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung organisationsrechtlicher und anderer Vorschriften (Viertes Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 4. R.VereinHG –). Vom 23. April 2005. (KABl. S. 75) 297
- Nr. 151 Kirchengesetz über die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fortbildungsgesetz). Vom 23. April 2005. (KABl. S. 76) 297
- Nr. 152 Kirchengesetz zur Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen. Vom 23. April 2005. (KABl. S. 78) 299

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 153 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 24. November 1999. Vom 19. Mai 2005. (GVM S. 137) 300

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 154 Kirchengemeindeordnung (KGO). Vom 23. April 2005. (ABl. S. 153) 301
- Nr. 155 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und

- Nassau (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG). Vom 23. April 2005. (ABl. S. 162) 309
- Nr. 156 Kirchengesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz – SZG). Vom 24. April 2005. (ABl. S. 164) 312
- Nr. 157 Kirchengesetz über die Aufsicht bei Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen. Vom 24. April 2005. (ABl. S. 165) 312
- Nr. 158 Kirchengesetz zur Abschaffung der Behördenzulage. Vom 24. April 2005. (ABl. S. 165) 313
- Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**
- Nr. 159 Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 29. April 2005. (KABl. S. 62) 313
- Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**
- Nr. 160 Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Zwölftes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 12. KBes-ÄndG). Vom 27. April 2005. (GVOBl. S. 138) 314
- Nr. 161 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (5. KGMVGÄndG). Vom 27. April 2005. (GVOBl. S. 138) 314
- Nr. 162 Rechtsverordnung über die kirchliche Arbeit mit Seeleuten und ihren Angehörigen (Seemannsmission) im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 2. Mai 2005. (GVOBl. S. 138) 314
- Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**
- Nr. 163 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG –). Vom 18. Mai 2005. (ABl. S. 70) 315
- Nr. 164 Gesetz über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge. Vom 18. Mai 2005. (ABl. S. 71) 316
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**
- Nr. 165 Verwaltungsvorschrift des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens über die öffentliche Benutzung verfilmter Kirchenbücher (VwV Kirchenbuchbenutzung). Vom 15. März 2005. (ABl. S. A 45) . 316
- Evangelische Kirche von Westfalen**
- Nr. 166 Ordnung über die Wahl von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (MVWah10). Vom 10. März 2005. (KABl. S. 67) 317
- Nr. 167 Aufhebung der Ordnung für den Dienst der Diakoniepresbyter, der Ordnung für die Arbeit des Gemeindediakonieausschusses und der Ordnung für die Arbeit des Diakoniewausschusses des Kirchenkreises. Vom 22. April 2005. (KABl. S. 87) 317
- Evangelische Landeskirche in Württemberg**
- Nr. 168 Kirchliches Gesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerrinnen. Vom 10. März 2005. (ABl. Bd. 61 S. 285) . 317
- Nr. 169 Rahmenvertrag über den Einsatz von Liedfolien und Beamern für den Gesang in der Gemeinde mit der VG Musikedition. Vom 3. März 2005. (ABl. Bd. 61 S. 289) 319
- D. Mitteilungen aus der Ökumene**
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- F. Mitteilungen**



Der Beschaffungs- und Prozess-Optimierer für Kirche und Sozialwirtschaft



Die gesamte IT-Welt aus einer Hand.

Mit über 60 Systemhäusern ist Bechtle flächendeckend vertreten. Bechtle bietet ganzheitliche, effiziente IT-Konzepte, hochwertige und kostengünstige Produkte an. Durch einen bundesweiten Kundendienst ist die Installation vor Ort und der Service gewährleistet.

Überzeugen Sie sich von der Leistungsfähigkeit in den Bereichen:

- IT-Beratung
- Vertrieb
- IT-Services
- Netzwerke
- Internet Firewall
- Systemkonsolidierung
- Lizenzmanagement
- Schulungen

Ihr starker IT-Partner
heute und morgen



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45 - 24103 Kiel

Telefon 04 31/66 32-47 01
Fax 04 31/66 32-47 47
info@hkd.de



www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Mobilität

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, Hyundai, KIA, Nissan, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

Europcar, AVIS

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel

Kommunikation

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O,

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec, Bechtle IT-Systemhaus

Gebäude

Büromöbel/-stühle

SAMAS-Gruppe (drabert, MBT, schärf, SITAG, Fortschritt, viasit, Martinstoll)

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten

Energie-Contracting

ProEnergy

Medical-, Inkontinenz-

Reinigungs-Produkte

Beese

Gebäudemanagement

Dussmann AG, CITTI

Service

Versicherungen

und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult

Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial